

HANDBUCH HANDBUCH HANDBUCH für Kirchenälteste

HANDBUCH

für Kirchenälteste

>> Weg und Auftrag der Lippischen Landeskirche <<

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Lippischen Landeskirche
Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
© Lippische Landeskirche 1999
Fünfte, aktualisierte Auflage 2020

Gestaltung

Gestaltung: Dipl.-Des. Bruno Bolli, bevio

Fotos

Vorwort – Bruno Bolli, Seite 6 und Seite 20 Birgit Brokmeier,
Seite 40 Fotolia, Seite 42 Karl-Heinz Krull

INHALT

Vorwort

DIE LIPPISCHE LANDESKIRCHE

Geschichte der Lippischen Landeskirche	7
Wege und Horizonte	11
Aufbau und Struktur Kirchengemeinden	12
Klassen	14
Landeskirche	16

01

DIE KIRCHENGEMEINDEN

Gottesdienst	21
Amtshandlungen	24
Sakramente	24
Kirchenvorstand	26
Kirchenälteste	31
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	32
Pfarrerinnen und Pfarrer	33
Seelsorge	34
Visitation	35
Lebensordnung	35
Einladende Kirche	36
Konfirmandinnen und Konfirmanden	38
Der Weg in die Kirche	40

02

DIE LANDESKIRCHLICHEN HANDLUNGSFELDER

Dienste	Bildungsreferat	43
	Evangelisches Beratungszentrum	48
	Diakoniereferat	50
	Referat Ökumene und Mission	56
	Referat Kirche und Schule	62
	Kirchenmusik	65
	Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	67
	Besondere Dienste und Beauftragungen	69
Organisation	Finanzen	70
	Recht	74
	Verwaltung	75
	Kooperationen	82
	Staat und Kirche	83

03

Gut, daß wir einander
Text u. Melodie: Manfred May



„GUT, DASS WIR EINANDER HABEN!“

Liebe Kirchenälteste, liebe Schwestern und Brüder,

„Gut, dass wir einander haben!“, singen wir in einem der neueren geistlichen Lieder. Mit diesem Satz möchte ich Sie willkommen heißen als neugewählte oder lang erfahrene Kirchenälteste in den Gemeinden unserer Landeskirche. Denn so verstehen wir Leitung in unserer Kirche: Als eine Verantwortung, die wir teilen, als Aufgabe, die wir gemeinsam wahrnehmen.

Sie sind als Vertreterinnen und Vertreter Ihrer Gemeinde in ein vielfältiges und manchmal auch arbeitsintensives Amt gewählt worden. Ich danke Ihnen herzlich für die Bereitschaft, sich für Ihre Kirchengemeinde, Ihre Landeskirche zu engagieren. Und ich wünsche Ihnen, dass die übernommene Aufgabe für Sie selbst nicht in erster Linie eine weitere Belastung ist, sondern dass Sie Freude daran finden und behalten, mit anderen zusammen zu arbeiten, Ihre Gemeinde mitzuprägen und vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Das wird, so wünsche ich es Ihnen, für Ihre Gemeinde segensreich sein – und für Sie selbst auch!

Das Handbuch, das vor Ihnen liegt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen. Es enthält einen Überblick über Geschichte und besondere Prägung der Lippischen Landeskirche. Die Kapitel über den Aufbau der Landeskirche, die wichtigsten Arbeitsfelder der Gemeinde, die Grundlagen von Recht und Verwaltung mögen Ihnen bei Bedarf als Informationsquelle dienen. Weitere aktuelle Informationen und Telefonnummern finden Sie im Internet unter www.lippische-landeskirche.de.

Die Lippische Landeskirche ist eine der kleinen Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Lippe gehören zu ihr. Als „Kirche der kurzen Wege“ haben wir die Chance, nahe bei den Menschen zu sein. Ich lade Sie ein, diese Chance in Ihrem Dienst als Älteste zu nutzen. Wir können voneinander wissen, einander teilhaben lassen an Überlegungen und Ideen, gemeinsam nach Haltungen und Wegen suchen angesichts der vielfältigen Herausforderungen der Gegenwart. Und dabei auf den vertrauen, der Grund, Ursprung und Haupt seiner Kirche ist: Jesus Christus.



Dietmar Arends
Landessuperintendent



GESCHICHTE DER LIPPISCHEN LANDESKIRCHE

Vor der Reformation unterstand der nördliche Teil der Grafschaft Lippe dem Bischof von Minden, der südliche dem von Paderborn. Im 16. Jahrhundert erreichten die reformatorischen Gedanken Martin Luthers schon früh Lemgo, die damals größte Stadt des Landes. 1533 wurde in Lemgo eine evangelische Kirchenordnung eingeführt. 1538 gab es eine evangelische Kirchenordnung für die Grafschaft Lippe. Die inhaltliche Neuausrichtung der lippischen Kirche war damit aber noch lange nicht abgeschlossen. Vielmehr entwickelte sich eine Kirche, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts maßgeblich von der Lehre Martin Luthers und den lutherischen Bekenntnisschriften geprägt war.

Nach Regelung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 oblag es dem jeweiligen Landesherrn, über Konfession, Bekenntnis und Lehre der Kirche in seinem Land zu entscheiden. Graf Simon VI. (1554-1613) nahm dieses Recht Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts beherzt in Anspruch. Unter seiner Regierung wurden mehrere Neuerungen in der Lippischen Kirche eingeführt, die eine Hinwendung zu den Inhalten der schweizerischen Reformation und der Lehre **Ulrich Zwinglis** bzw. **Johannes Calvins** bedeuteten. Im Zentrum stand dabei die Auseinandersetzung um das Verständnis des Abendmahls.

- Nach **lutherischer Lehre** ist Jesus Christus während der Feier leiblich in Elementen Brot und Wein gegenwärtig.
- Nach **reformierter Auffassung** bezeugen Brot und Wein die geistige Gegenwart Gottes in der Gemeinschaft der Gemeinde. Äußerlich sichtbar wird der Unterschied darin, dass nach reformiertem Brauch in der Abendmahlsfeier keine Oblaten verwendet werden. Vielmehr wird ein „normaler“ Laib Brot miteinander geteilt.

Am 2. Juni 1605 nahm Graf Simon VI. mit seiner Familie an einer nach reformierter Lehre gestalteten Abendmahlsfeier in der Detmolder Marktkirche teil. Damit verbunden war die Aufforderung, diese Änderung auch in den anderen lippischen Gemeinden einzuführen. Das stieß vor allem in Lemgo auf Widerstand. Der Konflikt eskalierte im Jahr 1609, als es beinahe zu einer militärischen Auseinandersetzung gekommen wäre. Zu einer juristischen Einigung kam es aber erst 1617, als in dem „Röhrentru-

per Rezess“ der Stadt Lemgo das Recht eingeräumt wurde, die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb der Stadtmauern selbständig zu regeln. Auf dieser Grundlage verfestigte sich in den folgenden Jahren und Jahrhunderten die zweikonfessionelle Struktur der Lippischen Kirche: lutherisch in Lemgo, reformiert im übrigen Land.

Es hat bis ins 19. Jahrhundert gedauert, bis diese Grenzen allmählich gelockert wurden. Im Jahr 1854 wurden die reformierte, lutherische und katholische Konfession offiziell gleichgestellt. Dadurch bekamen auch die Katholiken in Lippe das Recht, Gemeinden zu gründen und Kirchen zu bauen. 1882 schlossen sich die lutherischen Gemeinden der Synode an. Am 1. November 1883 hat der erste lutherische Klassentag in Lemgo getagt. Am 31. Oktober 1888 wurde mit Pfarrer Adolf Vorberg von der Lemgoer Kirchengemeinde St. Marien der erste lutherische Superintendent gewählt. Erst 1973 wurden mit der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ die gegenseitigen Lehrverurteilungen zwischen den beiden evangelischen Konfessionen überwunden. Seither gibt es auch die gegenseitige Einladung, an Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern trotz bestehender Unterschiede in der Lehrauffassung teilzunehmen. Die Lippische Landeskirche war die erste Kirche Europas, die die Konkordie unterzeichnet hat.

Worin liegen heute die wesentlichen Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Theologie?

Zunächst einmal gilt: beide evangelische Konfessionen teilen die reformatorische Erkenntnis, dass Gott jeden Menschen aus freier Gnade liebt. Kein Mensch kann sich diese Liebe verdienen, erarbeiten oder aneignen. Auf Grundlage dieser gemeinsamen Überzeugung besteht das Zentrum der **lutherischen Theologie** darin, sich dieser Zusage Gottes immer wieder neu zu vergewissern. Im Gottesdienst geschieht das im Zusammenspiel von festlicher Liturgie, Predigt und Feier des Abendmahls. Gottes leibliche Gegenwart als Ausdruck seiner Liebe wird darin jedem einzelnen Menschen zuteil.

Der **reformierte Gottesdienst** ist demgegenüber stärker von dem Gedanken geprägt, im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes im Glauben gestärkt zu werden und im Erleben der christlichen Gemeinschaft die Nähe Gottes zu erfahren. Die Gestaltung reformierter Gottesdienste

ist dementsprechend stärker auf die Predigt und das Abendmahl als Gemeinschaftsfeier ausgerichtet. Erstes Anliegen der Gemeinde ist dabei, Gott für das Geschenk seiner Liebe zu danken und ihm Ehre zu erbringen. Aus dem Erleben der Gemeinschaft und dem Hören auf Gottes Wort erwachsen gegenseitige Stärkung, Trost und Kraft zum Leben.

Diese verschiedenen Schwerpunkte führen zu unterschiedlichen Prägnungen des Gemeindelebens:

- So betont die **reformierte Lehre** die besondere christliche Verantwortung für Organisation und Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens. Dabei steht der Bezug zur Ortsgemeinde an erster Stelle. Hier ereignet sich kirchliches Leben mit all seinen regionalen Bezügen und Besonderheiten. Gerade in reformierten Gemeinden gibt es daher eine immense Vielfalt an Gemeindeformen, Gottesdienstformen und Bekenntnisschriften.
- Demgegenüber sind **Lehre und Leben in lutherischen Gemeinden** etwas einheitlicher geprägt. Es gibt mit dem Konkordienbuch eine weltweit verbindliche Sammlung von Bekenntnisschriften. Außerdem haben viele lutherische Kirchen einen Bischof bzw. eine Bischöfin an ihrer Spitze, der bzw. die in theologischen und liturgischen Fragen eine den Gemeinden übergeordnete Instanz bildet. Der Bischof repräsentiert die Kirche als Gesamtheit und trägt für die Einhaltung der reinen lutherischen Lehre in seinem Gebiet Verantwortung. In Lippe übernimmt diese Funktion in geistlichen und theologischen Belangen der Superintendent der lutherischen Klasse.

Neben der besonderen, historisch gewachsenen und in dieser Form einmaligen konfessionellen Prägung der Lippischen Landeskirche gibt es in der Geschichte der Landeskirche einige markante Wegmarken, die an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen:

- Zur Zeit der Aufklärung gab es eine heftige Kontroverse um die Inhalte des Religionsunterrichtes. Im Zentrum des sog. „Katechismusstreites“ stand dabei der „Leitfaden für den Religionsunterricht in den Schulen“ von Ferdinand Weerth, der von 1811 bis 1856 in den reformierten Gebieten den Heidelberger Katechismus er-

setzte. Aufgrund des massiven Protestes gegen den „Leitfaden“ aus Kreisen der Erweckungsbewegung wurde 1858 der Gebrauch des Heidelberger Katechismus verbindlich festgeschrieben. Bereits zuvor hatte es unter Fürstin Pauline zur Lippe (1769-1820) einen intensiven Aufbau verschiedener sozial-diakonischer Einrichtungen gegeben, die zum Teil bis heute bestehen und die Entwicklungen der Diakonie in Lippe maßgeblich beeinflusst und geprägt haben.

- Die über Jahrhunderte tragende und prägende enge Verbindung zwischen Kirche und lippischem Fürstenhaus endete 1918 mit der Abdankung Fürst Leopold IV. Der neu eingerichtete Landeskirchenrat übernahm die zuvor dem Landesherrn zugeordneten Kompetenzen.
- Die Lippische Landeskirche nahm während der Amtszeit von Landessuperintendent D. Wilhelm Neuser (1936-1958) zahlreiche von den Nationalsozialisten verfolgte Pfarrer und Vikare aus anderen Landeskirchen in Lippe auf. Gleichwohl wissen wir, dass auch die Lippische Landeskirche in dieser Zeit nicht entschieden genug gegen Unrecht, menschenverachtende Gewalt, Krieg und Verfolgung unschuldiger Menschen eingetreten ist. Die Annahme des „Stuttgarter Schuldbekenntnisses“ von 1946 war seinerzeit erster Ausdruck dieser bitteren Erkenntnis.
- In der Nachkriegszeit entstanden in Lippe zahlreiche neue Gemeinden. Die Verfassung macht deutlich, dass sich die Kirche auch heute von der Gemeinde her versteht. Die Synode ist das höchste Entscheidungsorgan. Der aus haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen zusammengesetzte Landeskirchenrat führt die Geschäfte zwischen den Zusammenkünften der Synode. Dabei hat die Landeskirche vor allem gemeindeübergreifende Aufgaben wahrzunehmen, unter anderem in den Bereichen Diakonie, Bildung, Schule, Ökumene und Verwaltung.

Die Landessuperintendenten der jüngsten Zeit sind:

Dr. Udo Smidt (1959-1970)

Dr. Fritz Viering (1970-1979)

Dr. Ako Haarbeck (1980-1996)

Dr. Gerrit Noltensmeier (1996-2005)

Dr. Martin Dutzmann (2005-2013)

Dietmar Arends (seit 2014)

WEGE UND HORIZONTE

Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche

*Erbaut auf dem Grunde
der Apostel und Propheten,
da Jesus Christus der Eckstein ist
Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift,
wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt,
in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt,
im Bekenntnis der Reformation
in neuer Klarheit ans Licht getreten
und durch die Theologische Erklärung
Bekenntnissynode von Barmen
als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist
Getreu dem Bekenntnis
zu Gott, dem Vater,
der die Welt aus nichts erschaffen
und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,
zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes,
der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,
und zu dem Heiligen Geist,
der lebendig macht
und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt ...*

Das Leitbild „Wege und Horizonte“ finden Sie unter
www.lippische-landeskirche.de/Downloads

KIRCHENGEMEINDEN

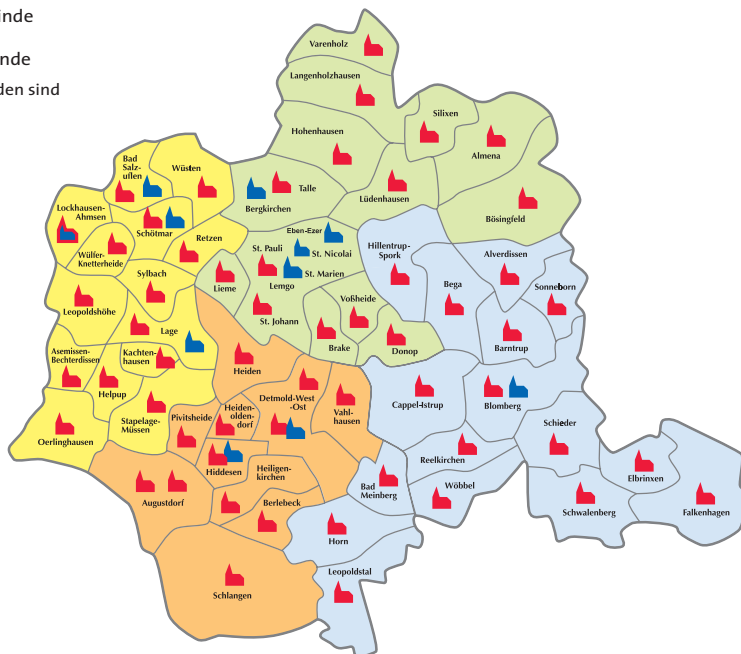
Kirchengemeinden haben eine **Schlüsselfunktion** in der evangelischen Kirche. Nach reformatorischem Verständnis sammelt sich die evangelische Kirche durch das Wort und Sakrament (Taufe und Abendmahl) zuallererst in der Ortsgemeinde. Neben den Ortsgemeinden gibt es zwei Gemeinden mit einer etwas anderen äußeren Gestalt, die Militärkirchengemeinde Augustdorf und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eben-Ezer.

Die Lippische Landeskirche lebt vor allem in ihren 66 (Orts-)Gemeinden. Diese sind in fünf Klassen zusammengefasst. Über die Klassen sind die Gemeinden in der Lippischen Landeskirche verbunden. Die lippische Kirche baut sich in ihrer Organisation und Ordnung von der Gemeinde her auf. Dieser Aufbau wird als **presbyterial-synodale Ordnung** bezeichnet. Die Verfassung¹ betont, dass die Lippische Landeskirche die evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des früheren Landes Lippe umfasst² bzw. aus fest umgrenzten reformierten und lutherischen Kirchengemeinden besteht³.

-  reformierte Gemeinde
-  lutherische Gemeinde

Die lutherischen Gemeinden sind zusammengefasst in der Lutherischen Klasse.

-  Klasse West
-  Klasse Nord
-  Klasse Ost
-  Klasse Süd
-  Luth. Klasse



Noch ein weiteres Prinzip leitet sich aus der presbyterial-synodalen Ordnung ab: Leitung wird auf allen kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde – Klasse – Landeskirche) nicht durch Einzelne wahrgenommen, sondern erfolgt durch beauftragte, gewählte und berufene Personen in gemeinsamer Verantwortung. Dabei haben Ehrenamtliche in allen Leitungsgremien gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern ein zahlenmäßiges Übergewicht und wirken vollberechtigt mit.

Wer gehört zur Kirchengemeinde?

Die Verfassung⁴ sagt: Alle Getauften. Also Jung und Alt. Gelegentlich ist von „Kern- und Randgemeinde“ die Rede. Doch es fällt schwer, eine Trennlinie zu ziehen. Und ist das überhaupt nötig? Viele Gemeindeglieder besuchen regelmäßig die Gottesdienste und engagieren sich in Kreisen und Gruppen oder bei Projekten.

Andere leben in einer Art loser Verbundenheit zu ihrer Gemeinde. Sie heiraten kirchlich, lassen ihre Kinder taufen und konfirmieren, gehen an den hohen Festtagen zum Gottesdienst und nehmen gelegentlich Angebote ihrer Gemeinde wahr. Genau wie die Aktiveren unterstützen sie ihre Gemeinde durch die Kirchensteuer und mit Spenden. Hier wird eine volkskirchliche Besonderheit deutlich: Menschen leben ihren Glauben auf sehr unterschiedliche Weise und in großer Freiheit und eigener Verantwortung. Dabei kann die „Entfernung“ zur Gemeinde durchaus verschieden sein. Die Verfassung⁵ macht das biblische Gemeindeverständnis (1. Korinther 12, 12 - 31) zum Maßstab: *Die Gemeinde Jesus Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn ist das Leben in der Kirche durch Freiheit der Kinder Gottes, durch Gleichheit und Teilhabe bestimmt.*

Informationen:

Kirchenmitgliedschaft, Meldewesen

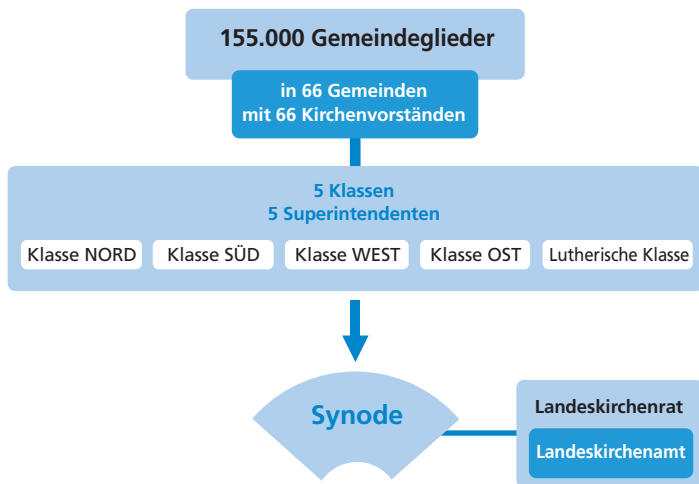
Tel. 05231 / 976-884

meldewesen@lippische-landeskirche.de

4 Art. 14 Verfassung

5 Art. 1 Verfassung

Jede Kirchengemeinde ist für sich eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Er ist dabei an die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften gebunden.



KLASSEN

Die 55 reformierten Gemeinden der Lippischen Landeskirche sind regional in vier „Klassen“ (Bezirke) zusammengefasst. Eine eigene, überregionale Klasse bilden die zehn lutherischen Gemeinden. Die Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen ist evangelisch und sowohl Mitglied in der reformierten Klasse West als auch in der Lutherischen Klasse.

Für die Leitung der Klassen sind Superintendent, Klassenvorstand und Klassentag verantwortlich. In den **Klassentag** entsendet jede Gemeinde den oder die Pfarrer und ebenso viele Kirchenälteste. Der Klassentag, der zweimal im Jahr zusammenkommt, besteht also je zur Hälfte aus Theologen und Nichttheologen.

Der Klassentag hat den Auftrag, über das kirchliche Leben in seinem Bereich zu wachen und es zu fördern sowie an der Rechtsetzung der Landeskirche mitzuwirken. Er fasst die Gemeinden der Klasse zur gemein-

samen Verantwortung für das kirchliche Leben zusammen und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit.

So beschreibt die Verfassung in Artikel 65 den Auftrag des Klassentages. In der Praxis heißt das zum Beispiel, dass alle Kirchengesetze, soweit die Gemeinden und die Klassen betroffen sind, vor ihrer Verabschiedung durch die Landessynode den Klassentagen zur Beratung vorgelegt werden. Auch sonst beschäftigt sich der Klassentag mit den wichtigen Themen, bevor die Synode darüber berät und entscheidet. Die Voten der Klassentage sind für die Synode zwar nicht bindend, aber doch gewichtige Stimmen.

Der Superintendent / die Superintendentin wird durch den Klassentag gewählt. Er / Sie ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Klasse und auch ihr / ihre Ansprechpartner / in in seelsorgerlichen Fragen. Zu seinen / ihren Aufgaben, die in Artikel 76 der Verfassung beschrieben sind, gehört die Beratung und Hilfe für die einzelnen Gemeinden in ihren besonderen Anliegen. Der / die Superintendent / in ist also ein wichtiger Ansprechpartner für Kirchenvorstände. Wird in einer Gemeinde eine Pfarrstelle neu besetzt, dann leitet er / sie die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin. Er / sie führt die laufenden Geschäfte und ist Vorsitzender / Vorsitzende des Klassenvorstandes. Dieses Gremium bereitet in erster Linie die Klassentage vor und kann auch bei der Visitation der Gemeinden mitwirken.

Eine besondere Stellung hat der lutherische Superintendent. Er ist geistlicher Leiter des lutherischen Teils der Lippischen Landeskirche⁶.

LANDESKIRCHE

Das Wort **Synode** kommt aus dem Griechischen und bedeutet „gemeinsamer Weg“. Als höchstes kirchenleitendes Gremium soll die Synode diesen gemeinsamen Weg festlegen. Die Landessynode hat die Aufgabe, in steter Erinnerung an Epheser 4, 1-6 die Geistlichen und die Ältesten, die Gemeinden und die Klassen zur Gemeinschaft der Arbeit, des Glaubens und der Liebe zu verbinden, die Selbsttätigkeit kräftig anzuregen, dabei aber die Einheit der Landeskirche gegen alle gegenläufigen Bestrebungen zu wahren.⁷ Die Abgeordneten werden von den Klassentagen gewählt. Die Landessynode, die in der Regel zweimal jährlich tagt, hat das Gesetzgebungsrecht und die Aufsicht über Leitung, Finanzen und Verwaltung der Landeskirche. Den Vorsitz in der Synode hat der/die Präses, den/die sie aus ihrer Mitte wählt. Er/sie muss kein Theologe/keine Theologin sein. Die Synode wählt den/die Landessuperintendenten/Landessuperintendentin und die beiden Kirchenräte. Meistens steht die Frühjahrssynode unter einem Schwerpunktthema. Der Herbstsynode wird der jährliche Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates durch den Landessuperintendenten vorgelegt. Außerdem beschließt sie den Haushaltsplan für das folgende Jahr. Zur Synode gehören zwei Dutzend Ausschüsse, die ihr zuarbeiten und sie beraten. Sie befassen sich beispielsweise mit theologischen Themen, Rechtsfragen, Finanzen, Ökumene und Mission, Nominierungen für wichtige Ämter und Öffentlichkeitsarbeit.

Informationen:

Synodalbüro

Tel. 05231/976-859

synode@lippische-landeskirche.de

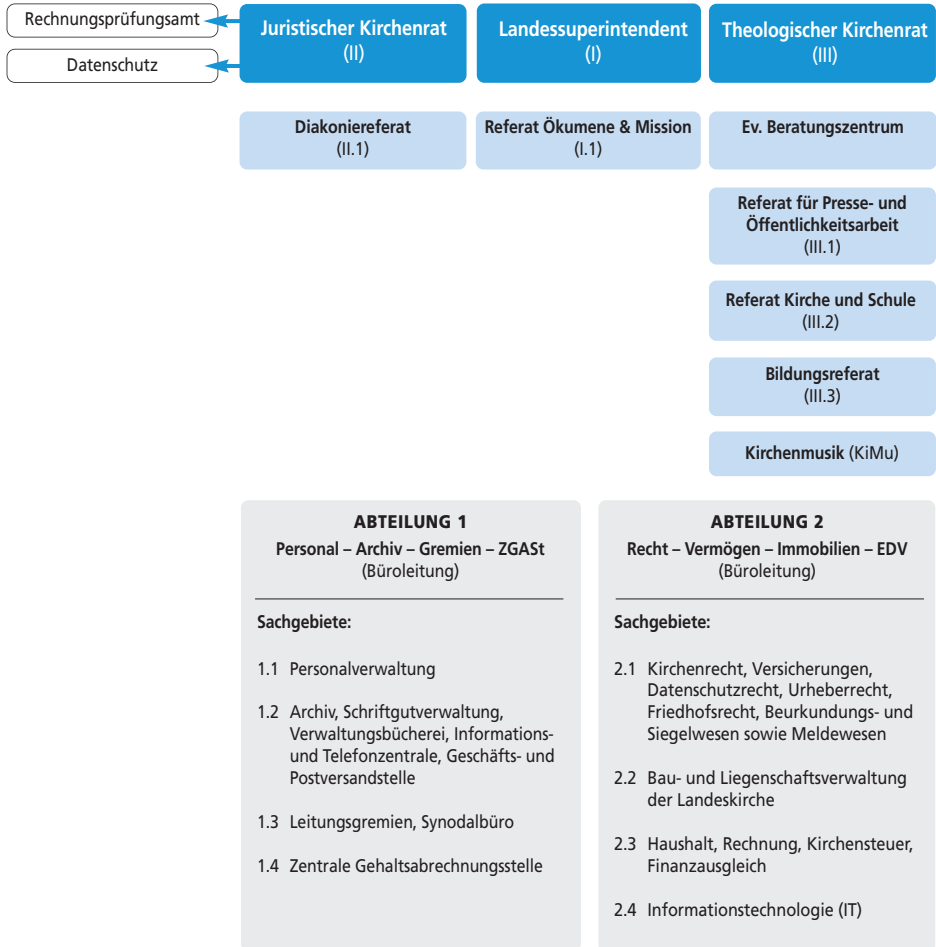
Die Kirchenleitung – stellvertretend für die Synode, wenn diese nicht tagt – hat der Landeskirchenrat, der in der Regel einmal monatlich zusammenkommt. Er ist der Synode verantwortlich. Sein Aufgabengebiet ist umfangreich und vielfältig. Beispiele aus Artikel 106 der Verfassung:

- die Bestätigung gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer
- die Feststellung der Vorlagen für die Landessynode
- der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen
- die Abfassung des Rechenschaftsberichtes für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode
- die Versetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand oder in den Wartestand
- die Anordnung von Ordinationen
- die Aufsicht über Amtstätigkeit, Lehre und Wandel der Geistlichen
- die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten
- die Entscheidung über Beschwerden (Art. 128 Abs. 2)
- die Pflege der Beziehungen zum Staat und zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Wahrung der Rechte der Kirche, die sich aus dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder oder aus anderen staatlichen Rechtsnormen ergeben.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Kollegium des Landeskirchenamtes, dem Präses der Synode und drei weiteren Synodalen. Den Vorsitz führt der Landessuperintendent. Wichtiges Prinzip ist, dass die vier synodalen Mitglieder gegenüber dem Kollegium in der Mehrheit sind. Im Zweifelsfall überwiegt also immer das synodale Element.

Für die laufenden übergreifenden Amtsgeschäfte ist **das Landeskirchenamt** mit seinem Leitungsorgan, dem Kollegium, zuständig. Es besteht aus dem Landessuperintendenten, dem Juristischen Kirchenrat und dem Theologischen Kirchenrat. In seiner Arbeit unterstützt wird das Landeskirchenamt durch die landeskirchliche Verwaltung, die sich in zwei Abteilungen, sechs Fachreferate sowie das Ev. Beratungszentrum gliedert.

Organigramm der Lippischen Landeskirche



Informationen:

Landessuperintendent

Tel. 05231 / 976-711

landessuperintendent@lippische-landeskirche.de

Juristischer Kirchenrat

Tel. 05231 / 976-718

juristischer.kirchenrat@lippische-landeskirche.de

Theologischer Kirchenrat

Tel. 05231 / 976-719

theologischer.kirchenrat@lippische-landeskirche.de

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat im Kirchenvorstand ebenso nur eine Stimme wie der Landessuperintendent im Landeskirchenrat. In der Synode haben die drei Mitglieder des Kollegiums Rede-, aber kein Stimmrecht. Nirgendwo liegt die Entscheidungsbefugnis beim Einzelnen. Dieses kollegiale Prinzip kann Entscheidungsprozesse verlängern und ist nicht immer bequem. Aber es ermöglicht das Zusammenwirken von Menschen mit verschiedenen Gaben und Aufgaben.



GOTTESDIENST

Schon für die ersten Gemeinden war es ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit, sich in der Gemeinschaft der Gläubigen zu versammeln, den Glauben zu teilen und zu leben. Das Hören auf das Wort, das gemeinsame Gebet und die Gemeinschaft bei der Feier des Abendmahles sind dabei zentrale Elemente.

Zum Gottesdienst sind alle eingeladen - die Menschen in der Gemeinde, Gäste und alle anderen, die sich einfinden mögen. Die Beweggründe, zu kommen oder eben nicht, sind so unterschiedlich wie die Menschen, mit denen wir zu tun haben. Wichtig für alle ist eine freundliche, aufmerksame Atmosphäre im Gottesdienstraum und schon bei der Begrüßung. Nicht zuletzt hier kommt den Kirchenältesten eine zentrale Bedeutung für die Gestalt und Gestaltung „ihres“ Gottesdienstes zu. Gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde entscheiden sie auch über den organisatorischen Rahmen und die Form der Gottesdienste.⁸

Gott dient uns ...

Es wirkt vielleicht überraschend, aber im evangelischen Verständnis des Gottesdienstes ist es zentral, dass Gott uns dient. Wir wenden uns an Gott in unseren Liedern und Gebeten und er wendet sich an uns und dient uns:

... im Wort

Das Wort Gottes begegnet uns in dreifacher Gestalt: als das „fleischgewordene Wort“ in Jesus Christus, in der Schrift – der Bibel – und in der Predigt – im Hören des Wortes. Im Gottesdienst werden diese drei Dimensionen miteinander in Verbindung gebracht und so für die Gemeinde erfahrbar.

... und Sakrament

Die beiden Sakramente nach evangelischem Verständnis sind das Abendmahl und die Taufe. Die Verkündigung des Wortes geschieht auch in der Feier der Sakramente. Sie bilden eine zweite Ebene der Verkündigung: Gottes Liebe wird sinnlich erfahrbar im Schmecken, Hören und Fühlen. Gott nimmt uns in seine Gemeinschaft mit hinein.

Wir dienen Gott ...

Der Gottesdienst ist ein Geschehen wie ein Gespräch oder eine Beziehung. Es gibt Antworten und Fragen, Freude und Schmerzliches. Wir sind in diesem Geschehen unmittelbar beteiligt.

... durch Loben
des Schöpfers und des Erlösers.

... durch Danken
Die Gemeinde dankt für die empfangenen Gaben und für den unabänderlichen Wunsch Gottes, mit uns in Liebe verbunden zu sein.

... durch Bitten
Die Gemeinde bittet für Menschen und Schöpfung. Sie trägt dadurch auch miteinander das, was an Schmerzlichem geschieht.

... nicht in einer Gestalt
„Den“ evangelischen Gottesdienst gab es nie. Es ist gerade eine große Stärke, Bewährtes und Neues, Aufbruch und Tradition immer wieder neu zusammenzuführen und zu verbinden. Die Form des Gottesdienstes hat immer nur eine dienende Funktion für die Verkündigung. Hier darf und muss viel Raum für Kreativität sein. Aber auch der Blick für Bewährtes und Konstanz muss erhalten bleiben.

... öffentlich
Gottesdienste sind grundsätzlich öffentlich. Die Botschaft des Evangeliums soll sich an die Welt wenden (so die Barmer Theologische Erklärung)

... nicht nur am Sonntagmorgen
Gottesdienst findet nicht nur sonntags statt, sondern meint auch eine Haltung zum Leben. Die sonntägliche Feier und die Hineinnahme Gottes in das Alltagsleben sind sich zwei ergänzende Seiten des Gottesdienstes.

Informationen:

Bildungsreferat Tel. 05231 / 976-748

bildung@lippische-landeskirche.de

KINDERGOTTESDIENST

Wir sind die Kleinen in den Gemeinden, doch ohne uns geht gar nichts, ohne uns geht's schief. Dieses bekannte Kinderlied beschreibt einfach und eindringlich den Grund und die Aufgabe des Kindergottesdienstes. Vor über hundert Jahren schon stellte man in der evangelischen Kirche fest, dass der Kindergottesdienst ein wichtiger Bestandteil der christlichen Gemeinde ist und richtete spezielle Gottesdienste für Kinder ein. In der Folgezeit haben sich bunte und vielfältige Formen herausgebildet: So feiern manche Gemeinden zum Beispiel wöchentlich am Sonntagmorgen den Kindergottesdienst entweder nach dem Gottesdienst für Erwachsene oder auch parallel dazu. In anderen Gemeinden gibt es monatliche Kindergottesdienste am Freitagnachmittag, Samstagvormittag oder Samstagnachmittag.

Auch wenn sich die Gestaltung und der Ablauf des Kindergottesdienstes in den letzten hundert Jahren gewandelt haben: Für die Gemeinden ist und bleibt es wichtig, die Kinder im Blick zu haben, ihnen biblische Geschichten nahe zu bringen und gemeinsam mit ihnen Antworten auf die Fragen des Lebens zu suchen. Die Gemeinde übernimmt damit eine Aufgabe, die früher eher in den Familien angesiedelt war: die selbstverständliche Weitergabe der christlichen Traditionen.

In der Ordination werden die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, Gottesdienste zu halten. Dazu zählt auch der Kindergottesdienst.

In vielen Gemeinden bereiten die Pfarrerinnen und Pfarrer den Kindergottesdienst gemeinsam mit einem Team engagierter Mitarbeitender vor, den Kindergottesdienst selbst halten aber überwiegend die Ehrenamtlichen.

In unserer Landeskirche gibt es den Lippischen Landesverband für Kindergottesdienst. Er wurde 1926 gegründet und vereint unter seinem Dach die Kindergottesdienste aller lippischen Kirchengemeinden. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der lippischen Klassen. Er bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende an und richtet einmal im Jahr einen zentralen lippischen Kindergottesdienst aus.

Informationen:

Bildungsreferat

Tel. 05231 / 976-739

bildung@lippische-landeskirche.de

AMTSHANDLUNGEN

Ein trockener Begriff für eine lebendige Sache: Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung gehören zu den Aufgaben des Pfarramtes und haben daher ihre wenig einladende Bezeichnung. (Amtshandlungen werden auch als Kasualien bezeichnet, von lateinisch casus - der Fall). Die Kirche bietet zu besonderen Wendepunkten im Leben eines Menschen gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung an. Dem Gottesdienst zu Amtshandlungen geht immer mindestens ein Gespräch voraus, das die Situation der Beteiligten, ihre Fragen, Zweifel, Ängste und ihre Erwartung an das kirchliche Handeln in den Blick nimmt.

SAKRAMENTE

Die evangelische Kirche kennt zwei Sakramente, von Christus selbst eingesetzte heilige Zeichen: die Taufe und das Abendmahl. Sie machen auf besondere Weise deutlich, wie sehr Gott den Menschen entgegenkommt. Sie betreffen Körper und Geist gleichermaßen, sprechen unmittelbar zu den Sinnen und sind in ihrer anschaulichen, fühlbaren Gestalt für viele Christen mehr als nur zeichenhafte Handlungen. Sakramente bergen ein Geheimnis in sich, das sich dem Verstand entzieht.

In der Taufe verbindet sich Gott individuell mit einem Menschen: *Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!* (Jesaja 43,1). Gott nimmt den Täufling in die Gemeinschaft des Leibes Christi hinein und begründet so seine Zugehörigkeit zur Kirche. *Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge* (Leuenberger Konkordie). Jede Taufe ist einzigartig und unwiederholbar. Bei Erwachsenentaufen ist die Antwort des Täuflings auf Gottes Entgegenkommen Folge einer eigenen, bewussten Entscheidung. Kleine Kinder werden getauft, weil Gott einen Menschen schon bejaht, bevor dieser selbst entscheiden kann. Die menschliche Antwort auf dieses Ja ist der Glaube, der sich das ganze Leben lang entwickelt und wächst. Eltern, Paten und die ganze Gemeinde versprechen bei der Taufe, das Kind bei dieser Entwicklung des Glaubens nach Kräften zu fördern. Dennoch hängt der Wert eines Menschen nicht von seiner Taufe ab. Gott ist bei uns und umgibt uns von allen Seiten, unser Leben und unser Sterben, ohne Vorleistungen. Darum sind wie die getauften auch die ungetauften Kinder in Gottes Hand geborgen.

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen (Leuenberger Konkordie). Im Abendmahl zeigt sich, was Gott für die Menschen tut – nicht nur in Worten, nicht nur im Hören, sondern auch im Sehen und im Schmecken.

Das Abendmahl ist also

- ein Fest der Erinnerung daran, dass Jesus für die Menschen gestorben ist: *Das tut zu meinem Gedächtnis* (1. Korinther 11,24). Mit seinem Tod nahm er die Sünden der Menschen auf sich. Wer sich daran erinnern lässt, wird auch bereit sein, seinen Mitmenschen zu vergeben.
- ein Fest der Gemeinschaft zwischen Gott und Menschen und zwischen den Teilnehmenden untereinander: *So sind wir viele ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben* (1. Korinther 10,17). Die Abendmahlsgemeinde hat auch Teil an der Gemeinschaft des dreieinigen Gottes mit den Engeln im Himmel.
- ein Fest der Stärkung für den Alltag: Brot und Wein, als Leib Christi gebrochen und als Blut Christi vergossen zur Vergebung der Sünden, geben Kraft für das Leben.

Im Abendmahl wird gegenwärtig, also in die Gegenwart geholt, was Jesus getan hat. Das Abendmahl ist mehr als eine Erinnerung. Wenn wir Brot und Wein teilen, ist Jesus Christus wirklich da. Er ist da mit seiner Liebe, die uns unsere Schuld vergibt. Er ist da mit seinem Geist, der uns neues Leben schenken und unsere Gemeinschaft untereinander lebendig halten will. Er ist da mit seinem Wort, das uns stärkt zum Dienst an anderen Menschen.

Mit Erklärungen kann man sich dem Abendmahlsgeschehen annähern, es aber nicht in seiner Tiefe begreifen. Deshalb sind Verstand und Wissen keine Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. Es steht grundsätzlich allen Getauften offen, unabhängig von Alter und geistigen Fähigkeiten. Das mindert keineswegs die Notwendigkeit einer Einführung und Auseinandersetzung – in Gottesdienst, Unterricht, Gesprächskreis.

KIRCHENVORSTAND

Jede Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand geleitet. Dies geschieht unter Beachtung der geltenden staatlichen Gesetze und kirchlichen Ordnungen. Kirchengemeinden sind, wie auch die Landeskirche, Körperschaften öffentlichen Rechts.

Unbeschadet des besonderen Auftrags der Pfarrerinnen und Pfarrer leitet und verwaltet der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde⁹.

Im rechtlichen Sinn ist der Kirchenvorstand ein **Organ und vertritt die Kirchengemeinde** als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen und außen. Der Gemeindeleitung gehören die gewählten Kirchenältesten an. Außerdem sind die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Dienst der Gemeinde berufen wurden, als sogenannte „geborene“ Mitglieder im Kirchenvorstand vertreten. In gemeinsamer Verantwortung und gleichberechtigt leiten Kirchenälteste und Pfarrer/in die Gemeinde. Sie pflegen einen vertrauensvollen, partnerschaftlichen Umgang. Ein sorgfältiges Abwägen verschiedener Entscheidungsvarianten nötigt zur Geduld. Konkrete Entscheidungen verlangen Solidarität in der Außendarstellung. Der Kirchenvorstand soll bemüht sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen¹⁰.

Die gleichberechtigte Mitgliedschaft und Zusammenarbeit von Pfarramt und Kirchenältestenamt im Kirchenvorstand schließt eine gegenseitige Aufsicht aus. Aufsichtsführend sind die Organe der Klasse (Superintendentin, Superintendent) und der Landeskirche (Landessuperintendent, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat).

So, wie das Kirchenältestenamt ein geistlicher Dienst ist, versteht sich der Kirchenvorstand als ein **geistliches Leitungsgremium**. Die Verfassung¹¹ beschreibt das so: *Er wacht über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente. Er achtet auf den Bekenntnisstand und wahrt die Ordnung der Gemeinde. Er ist darauf bedacht, dass der missionarische und diakonische Auftrag erfüllt und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden. Er sorgt für den kirchlichen Unterricht an der Jugend. Er ermahnt und tröstet Gemeindeglieder und geht denen nach, die dem Gottesdienst fernbleiben. Er nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an. Er wirkt als rechter Haushalter und Verwalter der Gemeinde.*

Leitung der Gemeinde bedeutet auch, das Gespräch mit den Mitarbeitenden zu suchen, zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu ermutigen, sich Konflikten zu stellen und dafür zu sorgen, dass geholfen wird, wo das nötig ist. Für das Gemeindeleben verantwortlich zu sein, bedeutet schließlich, „einen Fuß in der Gemeinde zu haben“, sich regelmäßig über alles zu informieren.

Für den Kirchenvorstand ergeben sich vielfältige einzelne **Aufgaben**¹². Diese geben ihm weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung des Gemeindelebens, z.B.:

- Er fördert den Gemeindeaufbau und wirkt mit bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde
- Er beschließt Ort, Rahmen und Zeiten der Gottesdienste
- Er wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen
- Er gewinnt und fördert ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Er entscheidet über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeitender und führt die Dienst- und Fachaufsicht
- Er plant und beschließt den Haushalt und überwacht dessen Ausführung
- Er legt die Schwerpunkte der Gemeindearbeit fest (Gottesdienste, Diakonie, Kirchenmusik, Familienarbeit usw.)
- Er verwaltet das Gemeindevermögen und die Immobilien, plant und realisiert Baumaßnahmen und entscheidet über die Nutzung kirchlicher Gebäude und gottesdienstlicher Räume
- Er setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein, denen in einem vorbestimmten Rahmen beschließende Kompetenzen übertragen werden können und so den Kirchenvorstand entlasten bzw. ihm zuarbeiten

Manche Entscheidungen des Kirchenvorstandes bedürfen im gesamt-kirchlichen Interesse, in bestimmten Fällen auch nach staatlichem Recht, der **kirchenaufsichtlichen Genehmigung** des Landeskirchenamtes oder des Landeskirchenrates, damit sie im Außenverhältnis rechtswirksam sind¹³.

¹² Art. 41 Verfassung

¹³ Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 3 Verfassung – einzelne Genehmigungsvorbehalte s. S. 76

Nicht nur seine laufenden Geschäfte, auch die **Zukunftsfragen** wird der Kirchenvorstand gründlich beraten und abwägen. In die Zukunft reichende Themen werden sein:

- Wie sprechen wir die Gemeindeglieder an, die der Gemeinde eher fern stehen? Wie interessieren wir sie für das Leben der Gemeinde? Wie können ihre Begabungen, ihre Fragen und Erfahrungen für das Leben der Gemeinde fruchtbar werden?
- Wie können wir erreichen, dass unsere Gottesdienste wieder stärker besucht werden?
- Wie können wir der Unterweisung unserer Kinder und Jugendlichen in Glaubens- und Lebensfragen wieder einen breiteren Raum geben?
- Wie gewinnen wir genügend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie stärken und fördern wir sie in ihrem Dienst?
- Wie können wir Gemeindegruppen und -glieder zur Übernahme von Aufgaben an unseren Mitchristen ansprechen?
- Wie können wir über eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit zur Verlebendigung der Gemeinde beitragen?
- Wie können wir das Bewusstsein der Menschen für die Sorgen und Nöte unserer Nächsten in nah und fern verändern?
- Wie können wir diese vielfältigen Aufgaben in Zukunft bei weiter zurückgehenden Finanzmitteln noch wirksam erfüllen?

Zur Herbstsynode 2018 hat der Landeskirchenrat den Abschlussbericht für den Diskussionsprozess „Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030“ vorgelegt, der mit zehn Themenfeldern die künftigen Herausforderungen für unsere Kirche definiert, u.a. demographischer Wandel, Wertewandel, Finanz- und Personalentwicklung, die Arbeit des Landeskirchenamtes und der funktionalen Dienste, Zusammenarbeit der Kirchen untereinander in NRW und auf EKD-Ebene. Hieraus ergeben sich individuelle Erprobungsräume, die Auswirkungen auf ein veränderndes Gemeindeleben haben und für die eigene Gemeinde nützlich sein werden.

Bestimmte Themen des Kirchenvorstandes brauchen den Schutz der **Vertraulichkeit**. Wenn es um Personen oder seelsorgerliche Fragen geht: Die Kirchenältesten sind verpflichtet, darüber sowie über andere Gegenstände, *die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich*

bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren¹⁴. Die nötige Vertraulichkeit darf aber nicht mit Geheimniskrämerei verwechselt werden. Stillschweigen über Beschlüsse wird nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Die Gemeinde hat ein Recht auf Information über die Arbeit des Kirchenvorstandes, auch über laufende Diskussionsprozesse. Nur so wird sich Interesse an der Leitung der Gemeinde wecken lassen. Aus gutem Grund schreibt die Verfassung ausdrücklich vor: *Mindestens eine Sitzung im Jahr muss öffentlich sein*¹⁵. Dazu gehört auch eine öffentliche Einladung in der Presse und im Gemeindebrief. An die öffentliche Sitzung kann sich ein nichtöffentlicher Teil anschließen. Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder auch zu einer Gemeindeversammlung einladen¹⁶.

Bei personenbezogenen Daten ist die Verpflichtung zur **Wahrung des Datenschutzes** zu beachten: Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeindebüro). Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist grundsätzlich zulässig, wenn das Datenschutzgesetz der EKD und die Durchführungsverordnung der Lippischen Landeskirche¹⁷ dies erlauben oder anordnen oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeitende).

Die **Zahl der Kirchenältesten** hängt von der Größe der Gemeinde ab und liegt zwischen 6 und 24; Näheres regelt die Verfassung in Artikel 35.

Alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde wählen den Kirchenvorstand. **Wahlberechtigt** ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Leben der Gemeinde teilnimmt und seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.¹⁸ (aktives Wahlrecht).

14 Art. 46 Abs. 5 Verfassung
15 Art. 46 Abs. 4 Verfassung

16 Art. 48 a Verfassung
17 Rechtssammlung Nr. 108, 109

18. Art. 26 Verfassung

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ab 18, *das bereit ist, sich am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu beteiligen, die Verantwortung in der Gemeindeleitung mitzutragen und seine Gaben im Dienst der Gemeinde einzusetzen* (passives Wahlrecht)¹⁹. Gewählt wird alle vier Jahre. So lange dauert die Amtszeit eines Kirchenältesten bis zur nächsten Wahl.

Damit auch in den Kirchengemeinden viele engagierte Jugendliche und junge Erwachsene im Entscheidungsprozess des Kirchenvorstandes Verantwortung übernehmen können, unter anderem in der Leitung von Angeboten der Jugendarbeit, bei der Mitarbeit im Konfirmandenunterricht sowie in der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, ist im 2018 neu eingefügten Artikel 35a Verfassung bestimmt, dass der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied berufen soll, das zum Zeitpunkt der Berufung mindestens 14 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist dieses zwischen 14 und 17 Jahre alt, nimmt es an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufung ist keine Wahl, jedoch wird durch diese Berufung der verfassungsmäßige Mitgliederbestand erhöht.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen **Vorsitzenden oder seine Vorsitzende**. Es muss also nicht immer die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz innehaben. Der Pfarrer kann allerdings nicht ablehnen, wenn die Wahl auf ihn fällt. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, sollte ein Ältester zum Stellvertreter gewählt werden und umgekehrt²⁰. Die Amtszeit im Vorsitz dauert in der Regel zwei Jahre²¹. Der Kirchenvorstand wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat einberufen. Zur Einladung gehört eine aussagekräftige Tagesordnung, gegebenenfalls mit weiteren Unterlagen. So kann sich jedes Mitglied auf die Beratungen vorbereiten. Im Normalfall müssen die Mitglieder ihre Einladung eine Woche vor der Sitzung in Händen haben.

Für die Sitzungen gilt die Verfassung, ergänzend die **Geschäftsordnung**²². Die **Verwaltungsordnung**²³ enthält Vorschriften für die Vermögens- und Finanzverwaltung.

Der Kirchenvorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit Ausschüsse bilden²⁴ und sachkundige Gemeindeglieder berufen und zur Mitarbeit einladen, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und berichten über ihre Arbeit.

KIRCHENÄLTESTE

Schon in der Frühzeit des Christentums wurde die Gemeinde durch ein gewähltes Gremium geleitet (Apostelgeschichte 6,5; 15,6; 21,18), bestehend aus den Ältesten oder Presbytern.

Diese

- leiten und verwalten die Gemeinde
- verantworten die Verkündigung des Wortes Gottes und die Seelsorge
- leiten die Gottesdienste
- sind maßgebliche Instanz in allen Streitfragen
- beten für die Kranken

Im Verlauf der Kirchengeschichte wurden die Aufgaben der Kirchenältesten nach und nach auf das Priesteramt übertragen. Erst die Reformation entdeckte mit Martin Luther das *Priestertum aller Getauften* neu und forderte eine Beteiligung der Laien an der Gemeindeleitung. Martin Bucer, der Straßburger Reformator, schlug vor, das neutestamentliche Amt der Kirchenältesten wieder einzuführen. Für die reformierten Gemeinden wurde die Kirchenordnung von Johannes Calvin prägend. Die presbyterial- synodale Ordnung, in der die Kirchenvorstände von der Gemeinde gewählt werden, ihrerseits das Recht der Pfarrwahl haben und Vertreter in Klassen und Synode entsenden, konnte sich in der bestehenden Form erst 1918/19 mit dem Wegfall der landesherrlichen Kirchenhoheit etablieren.

Das Kirchenältestenamt heute versteht sich als **Leitungsamt und Mitarbeiteramt**. Die Kirchenältesten versehen ihre Aufgaben als Dienstgemeinschaft mit der Pfarrerin und dem Pfarrer. Gemeinsam leiten und verwalten sie als Kirchenvorstand die Kirchengemeinde²⁵. Neben der Beteiligung an der geistlichen und rechtlichen Leitung sowie Verwaltung sollen die Kirchenältesten *den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen und nach ihren Gaben und Kräften an den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten*²⁶.

Das Kirchenältestenamt ist ein **geistlicher Dienst** in und an der Gemeinde, in dem es nicht um Macht und Ehre geht. Dieser Dienst soll in Bindung an Gottes Wort und an die Bekenntnisschriften und Ordnungen

²⁵ Art. 36 Verfassung

²⁶ Art. 30 Verfassung

der Kirche ausgeübt werden. Deshalb erfolgt die Einführung in das Amt im Gottesdienst²⁷. Kirchenälteste legen bei ihrer Einführung ein Gelöbnis ab. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Kirchenältester aus seinem Amt aus²⁸. Das schließt nicht aus, dass er/sie sich auch weiterhin auf andere Weise in seiner/ihrer Gemeinde und Kirche engagiert; z.B. besteht die Möglichkeit als sachkundiges Gemeindeglied ohne Altersbegrenzung²⁹ in der Kirchengemeinde weiter mitzuarbeiten.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Tel. 05231/976-750

Meldewesen

Tel. 05231/976-884

Datenschutz und Urheberrecht

Tel. 05231/976-866

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Jede Gemeinde benötigt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es sind die **vielen tatkräftigen Menschen**, die zum Gelingen des Gemeindelebens beitragen. Kirchenälteste und Theologen sind gut beraten, gemeinsam auf Begabungen und Interessen zu achten und Menschen für die Gemeinde zu gewinnen. Die Verfassung erinnert daran, (...) *zur Erfüllung der Aufgaben ... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten*³⁰. Viele Dienste und Angebote – dauerhaft oder zeitlich begrenzt – machen eine Gemeinde erst lebendig. Dabei gilt: *Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat*. Diese biblische Weisung ist Richtschnur für das Zusammenleben und Engagement am Ort³¹.

Die Lippische Landeskirche bietet Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Gemeinde an.

Informieren Sie sich unter www.lippische-landeskirche.de/bildung

PFARRERINNEN UND PFARRER

Pfarrerinnen und Pfarrer haben – *unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindeglieds, das Evangelium zu bezeugen*³² – einen eigenständigen Auftrag: Dienst an Wort und Sakrament, Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente (Taufe, Abendmahl), Unterweisung, Seelsorge. Zu den **Dienstaufgaben** im Einzelnen gehören die theologische Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, der Vollzug der Amtshandlungen (lateinisch Kasualien), Haus- und Krankenbesuche, die Entgegennahme der Beichte, die Förderung des kirchlichen Dienstes an der Jugend, den Männern und Frauen; die verantwortliche Begleitung des Gemeindelebens in den Gruppen und Kreisen und die Erfüllung des missionarischen Auftrags. Ergänzend wird die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben (z.B. nebenamtliche Beauftragungen) sowie die Teilnahme an Pfarrkonventen und an der Amtlichen Pfarrkonferenz erwartet. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist Mitglied der Leitung der Gemeinde (Kirchenvorstand) und kann auch den Vorsitz haben.

Der so beschriebene Dienst kann in Abhängigkeit zum Umfang des Dienstverhältnisses unterschiedliche Schwerpunkte ergeben. Einzelheiten und besondere Akzente können in einer Pfarrdienstordnung geregelt werden.³³

Die öffentliche Ausrichtung ihres Amtes wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die **Ordination** übertragen. Die Ordination begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. In Ausübung seines/ihrer Amtes ist er/sie allein an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Gemeinde gebunden. Deshalb verspricht der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ordinationsgottesdienst öffentlich, das Evangelium rein zu verkündigen und mit den Sakramenten in guter, verantwortungsvoller Weise umzugehen. Der damit verbundene Auftrag gilt ein Leben lang. Die Ordination reformierter Theologen nimmt in Lippe der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin vor; der oder die lutherische Superintendent/in ordiniert die lutherischen Pfarrerinnen und Pfarrer. In der Regel steht die Ordination am Ende des Probendienstes. Wer ordiniert ist, kann auf eine Pfarrstelle gewählt werden.

³² Art. 17 Abs. 1 Verfassung

³³ Art. 18 Abs. 3 Verfassung

SEELSORGE

Seelsorge findet in der behutsamen, fachkundigen und annehmenden Beziehung zu anderen Menschen statt. Jeder und jede in der Gemeinde darf sie ausüben. Professionelle Seelsorge muss allerdings gelernt, manchmal in langen Ausbildungen trainiert werden.

Wer seelsorgerlich tätig ist, kann das eigene Handeln, Empfinden und Denken im Rahmen von Supervision bedenken und reflektieren.

Zur Seelsorge gehört ein Schutzraum des Vertrauens und der Verschwiegenheit. Deshalb fordert unsere Kirche von Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Bildung und Seelsorge die unverbrüchliche Verschwiegenheit. Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der Ordination, Kirchenälteste bei ihrer Einführung zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen darüber hinaus unverbrüchlich das Beichtgeheimnis wahren. Das wird auch vom staatlichen Recht besonders geschützt.

Eine weitere Voraussetzung für hilfreiche Seelsorge ist die Fähigkeit, wirklichen menschlichen Kontakt herzustellen und den anderen ehrlich zu akzeptieren. Mit Menschen, mit denen der Seelsorger eigene Wünsche und Abhängigkeiten verbindet (zum Beispiel Vorgesetzte, Nachgeordnete, Familienangehörige) kann er in der Regel nicht seelsorgerlich tätig werden.

Anlässe für Seelsorge sind Lebensfragen und -krisen. Diese werden von den Betroffenen selbst als solche definiert. Was dem einen lösbar erscheint, ist für den anderen wie ein unüberwindliches Gebirge.

Ein spezielles Angebot der Seelsorge ist die Telefonseelsorge, in der Ehrenamtliche nach einer einjährigen Ausbildung Tag und Nacht von Gesprächssuchenden erreichbar sind. Natürlich ersetzt diese Form der Seelsorge nicht die Seelsorge in der Gemeinde, dem Evangelischen Beratungszentrum, in der Diakonie oder in Krankenhäusern. Nebenamtlich gibt es eine Anzahl von Beauftragungen, die den Besonderheiten von Lebens- und Berufssituationen mit seelsorgerlichen Angeboten Rechnung tragen (zum Beispiel für Gehörlose, Polizisten, u.a.).

VISITATION

Die Visitation (lateinisch Besuch) reicht bis in das 4. Jahrhundert zurück. Die Gemeinden in Lippe werden alle acht bis zwölf Jahre visitiert. Den Zeitpunkt legt der Landeskirchenrat fest. Die Visitationsgruppe besteht aus Abgeordneten des Klassentages unter der Leitung des Superintenden oder der Superintendentin. *Ziel der Visitation ist es, Gemeinden und in ihrem Bereich tätige kirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände, Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter/innen bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzu-leiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, wehrt Fehlentwicklungen, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen. Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, dem geltenden Bekenntnis der Gemeinde entspricht und auf die Gegenwart ausgerichtet ist.*³⁴ Dazu verschafft sich die Visitationsgruppe ein möglichst genaues Bild vom Leben der Gemeinde: Durch Teilnahme am Gottesdienst, kirchlichen Unterricht und an den sonstigen Zusammenkünften der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung hat das Gespräch mit dem Kirchenvorstand und die Gelegenheit zu persönlicher Unterredung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie dem Pfarrer oder der Pfarrerin.

LEBENSORDNUNG

Das äußere geistliche Leben der Gemeinden ist in der Lebensordnung geregelt (Rechtssammlung Nr. 40). Im Einzelnen enthält die Lebensordnung Ausführungen für Gottesdienst und Sakramente (Taufe und Abendmahl), Konfirmation, Trauung und Bestattung, Kircheneintritt und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche. Auch spezielle Fragen wie die Zahl der Gottesdienste, besondere Anlässe zum Glockengeläut und besondere Nutzungen der Kirche werden beantwortet.

EINLADENDE KIRCHE – AUF MENSCHEN ZUGEHEN

Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen hörbar und erfahrbar zu machen. Die Vielfalt kirchlicher Arbeitsfelder zeigt das Bemühen, immer wieder geeignete Formen, Themen, Anlässe zu suchen, um Menschen anzusprechen. In vielen Gemeinden finden sich ein gutes Miteinander und eine offene, freundliche Atmosphäre. Menschen engagieren sich auf den vielfältigen Arbeits- und Erfahrungsfeldern, die das kirchliche Leben bietet. Unterschiedliche Interessen und Begabungen bereichern die Gemeinden. Für Viele ist die Gemeinde ein Lebensraum, den sie aktiv mitgestalten. So wächst Identifikation mit der Gemeinde und ihren Aufgaben. Andere nutzen die Angebote unserer Kirche eher punktuell. Ein zeitlich befristetes, fest umrissenes Engagement kommt dem Lebensgefühl und dem Selbstverständnis vieler Menschen entgegen.

Menschen in Situationen des Übergangs

Die Geburt eines Kindes, der Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter, der Wunsch, sich lebenslang an einen anderen Menschen zu binden und der Tod werfen Gefühle und Gedanken auf, in denen Schmerz und Freude, Schuldgefühle, Dankbarkeit und Zukunftsängste oft nah beieinander liegen. An diesen Übergangsstellen des Lebens ist das Verlangen nach einer religiösen Grundorientierung besonders ausgeprägt. Denn Viele spüren hier stärker als sonst, dass die eigenen Fähigkeiten nicht ausreichen, um die neue Situation zu bewältigen. Menschen, in deren Alltag Glaube und Kirche sonst kaum eine Rolle spielen, kommen hier mit Erwartungen, die sie nur schwer in Worte fassen können. Die Zusage des Segens Gottes wird erfahren als Versprechen, nicht allein zu sein und in die neuen Anforderungen hineinwachsen zu können. Auch andere schwerwiegende Einschnitte lösen Ängste und Unsicherheit aus, zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Trennung und Scheidung oder der Auszug der erwachsenen Kinder. Wichtig ist: Menschen sollen in diesen Situationen nicht alleine bleiben, sondern Unterstützung und Begleitung durch Gespräche und Gebete erfahren, gegebenenfalls auch konkrete Hilfe. Die gottesdienstliche Begleitung an Wendepunkten des Lebens orientiert sich traditionell an den Stationen: Hochzeit, Geburt eines Kindes, Erwachsenwerden des Kindes. Andererseits ist nicht zu übersehen: In den Kirchengemeinden gibt es zahlreiche Menschen, deren Lebensweg aus

unterschiedlichen Gründen anders verläuft. Außer Familien, die aus Mutter, Vater und einem oder mehreren Kindern bestehen, leben Menschen unverheiratet in engen, persönlichen Beziehungen miteinander; andere leben aus freier Entscheidung oder Notgedrungen allein; Alleinerziehende versuchen, ihren Kindern Mutter und Vater zugleich zu sein; andere teilen ihren Alltag mit pflegebedürftigen Angehörigen. Eine einladende Gemeinde wird für Angebote wie Treffpunkte für Alleinerziehende, Beratung für Menschen in Trennungssituationen, Seminare für pflegende Angehörige oder Ähnliches offen sein. Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, dass in einer Gemeinde Angebote wie die genannten vorgehalten werden können. Außerdem bietet sich hier die Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Fachbereichen an.

Wer neu am Ort ist, wartet oft auf einen Willkommensgruß von der Kirche.

Zugezogene suchen Kontakt in der neuen Umgebung. Sie sind aufgeschlossen und dankbar, wenn sie neue Nachbarn und Freunde kennenlernen. Die Begrüßung aller Neuzugezogenen ist wünschenswert. Dies kann durch einen persönlichen Besuch, ein Telefonat oder einen Brief erfolgen. Ein solcher Brief könnte so lauten:

Liebe Frau ...,
Lieber Herr ...,

herzlich willkommen in ...! Sie sind vor einigen Wochen hierher gezogen und wohnen nun in unserer Kirchengemeinde.

Ganz gleich, ob Sie sich zu Ihrer früheren Gemeinde bewusst zugehörig fühlten oder bisher ein eher distanziertes Verhältnis zur Kirche haben – Ihre evangelische Kirche ist offen für Sie.

Gleich, welcher Generation Sie angehören – Sie treffen in Ihrer Gemeinde Menschen, denen Gemeinschaft wichtig ist, die zusammen über Fragen des Lebens oder Probleme des Alltags nachdenken, aber auch zusammen feiern, musizieren, Ausflüge machen oder als Christen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

Das Evangelium von Jesus Christus hat für uns aktuelle, befreiende Bedeutung. Das wollen wir in unserem Leben erfahren. Unsere Gemeinschaft lebt von der Vielfalt der Menschen. Alle sind willkommen. Wir würden uns freuen, Sie auch im Gottesdienst begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

Dazu gehören ansprechend und übersichtlich gestaltete Informationen über die Gemeinde (Gottesdienste, Angebote, Adressen, Internetseite). Zwei bis drei Wochen nach einem solchen Begrüßungsbrief folgt ein freundlicher Anruf mit der Frage, ob ein Besuch erwünscht ist. Besuche Neuzugezogener brauchen zwar Zeit, können aber zu anregenden und bereichernden Gesprächen führen. Sie sind für die Besuchenden auch eine gute Möglichkeit, einmal über den Charakter und die Besonderheiten der eigenen Gemeinde nachzudenken. Begrüßungsbesuche können vom Pfarrer oder der Pfarrerin, einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einem Besuchskreis durchgeführt werden.

Auch wer zunächst nicht auf die Begrüßung reagiert, hat doch gemerkt, dass er oder sie zu einer Gemeinde gehört. Der regelmäßige Bezug des Gemeindebriefes setzt fort, was so begonnen wurde. Und wer einer Einladung folgt, sollte dann auch spüren, dass der Willkommensgruß ernst gemeint war: Wer den Gottesdienst, eine Gruppe oder Veranstaltung besucht und dort auf eine abweisende Atmosphäre stößt, wird kein zweites Mal kommen.

KONFIRMANDINNEN UND KONFIRMANDEN

Die Konfirmandenarbeit will sich mit Glaubens- und Lebensfragen der Konfirmandinnen und Konfirmanden auseinandersetzen. Sie sollen auf biblischer Grundlage in der Gemeinde den christlichen Glauben kennenlernen und einüben. Sie sollen den Glauben in seiner Bedeutung für ihr ganzes Leben entdecken und lernen, was es heißt, als Christ in unserer Welt zu leben.

Konfirmandenarbeit heute bezieht sich auf die Erfahrungen der jungen Menschen. Sie ist identitätsbildend. Kirchlicher Unterricht ist seit dem Mittelalter grundlegendes Bildungsangebot der Kirche. Im Laufe der Zeit haben sich viele Faktoren verändert:

- **Unterrichtende**

Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist ein Team von weiteren Hauptamtlichen der Gemeinde (z.B. Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker etc.),

Ehrenamtlichen (z.B. jugendliche „Konfiteamer“, Eltern etc.) und Fachleuten (z.B. Bestatter, Drogenberater, Menschen anderer Religionen etc.) beteiligt.

- **Unterrichtsformen**

Neben dem klassischen wöchentlichen Unterricht am Dienstag – hier gilt eine Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung und der Landeskirche, dass der Dienstagnachmittag in Schulklassen 7 und 8 unterrichtsfrei ist – gibt es unter anderem 14-täglich Unterricht im Doppelstundenmodell sowie den monatlichen Blockunterricht am Samstagvormittag.

- **Methoden**

Durch das Team aus Unterrichtenden wird eine große Methodenvielfalt ermöglicht: Plenum- und Kleingruppen, darstellende und diskutierende Beiträge, kreative Zugänge und Ausdrucksformen, Besuche an anderen Lernorten (z.B. diakonische Einrichtungen, Friedhof, Moschee etc.) und Einbeziehung neuer Medien.

- **Inhalte**

Neben den klassischen Themen (Gott, Bibel, Jesus, Gebet, Diakonie, Vater unser, Credo, Taufe, Abendmahl, Tod, Gemeinde, Kirche) geht es auch um Stichworte, die die jungen Menschen in das Unterrichtsgeschehen einbringen.

Damit die Konfis am gottesdienstlichen Leben engagiert teilnehmen, sind auf sie zugeschnittene Gottesdienstformen und -zeiten wünschenswert (selbsterarbeitete Gottesdienstelemente, Jugendgottesdienste etc.). Eine Vernetzung mit der gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Jugendarbeit ist sehr sinnvoll, da es die Bindung an Gemeinde und Kirche fördert.

Informationen:

Beauftragter für die Konfirmandenarbeit

ku@lippische-landeskirche.de

DER WEG IN DIE KIRCHE

Aus unterschiedlichen Gründen möchten Menschen wieder in die evangelische Kirche eintreten. Dies ist in jeder Kirchengemeinde möglich. Nach einem Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann der Kirchenvorstand beschließen, ein ehemals ausgetretenes Kirchenmitglied wieder aufzunehmen. Diese Aufnahme kann in einem Gottesdienst besonders benannt und gewürdigt werden.

Eine andere Möglichkeit bieten die Wiedereintritts-Stellen in Lippe. Hier kann in einem Gespräch unbürokratisch und zeitnah der Wiedereintritt vollzogen werden.



Möglichkeit zum Wiedereintritt

Detmold	Landeskirchenamt Leopoldstraße 27 Montag-Donnerstag, 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr. Anmeldung erbeten unter Tel. 05231 / 976-711
	Evangelisches Beratungszentrum Lortzingstraße 6 Montag-Freitag, 8.30 - 12.30 Uhr, Dienstag und Donnerstag, 16.00-18.00 Uhr. Anmeldung erbeten unter Tel. 05231 / 99280
	Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West, Sakristei der Christuskirche · Bismarckstraße Freitags von 16.00 - 17.00 Uhr.
Lemgo	Sakristei der St. Nicolai-Kirche Papenstraße Jeden 1. Freitag im Monat, von 16.00 - 18.00 Uhr.
Bad Salzuflen	Buchhandlung Lesezeichen Schötmar, Begastraße 10 Donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr. Ansprechpartner für den Wiedereintritt ist Pfarrer Markus Honermeyer, Tel. 05222 / 81955



BILDUNGSREFERAT

Das Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche gestaltet seine Arbeit im Horizont evangelischer Bildungsverantwortung. Es versteht sich in erster Linie als Dienstleistung für die Gemeinden. Es unterstützt die Arbeit vor Ort auf Nachfrage und auch aus eigener Initiative. Es nimmt thematische Impulse sowohl aus Gemeinden als auch aus dem gesellschaftlichen Bereich auf und stößt Diskurse an. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche des Referates sind verbunden in dem gemeinsamen Interesse, Bildungsangebote sowohl für Kinder und Jugendliche, Frauen, Familien und Erwachsene anzubieten, die in unseren Kirchengemeinden zu Hause sind, als auch für Menschen ohne Beheimatung in unserer Kirche.

Evangelische Erwachsenenbildung

Die Bildungsangebote der Ev. Erwachsenenbildung der Lippischen Landeskirche erstrecken sich von der allgemeinen und religiösen Bildung über die Qualifizierung und Beratung bis hin zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Bildungsarbeit geschieht unter der biblischen Perspektive von der Gottes Ebenbildlichkeit und Bildungsfähigkeit des Menschen.

Sie will die umfassende Persönlichkeitsbildung und Handlungsfähigkeit von Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen unterstützen und fördern. Zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigt sie und engagiert sich für das Gelingen des Zusammenlebens in der Gesellschaft. Außerdem entwickelt sie exemplarisch Handlungsmöglichkeiten und Angebote angesichts neuer Bildungsherausforderungen. Religiöse Bildung integriert Religion und insbesondere den christlichen Glauben als bedeutsame Dimension des Lebens in den Alltag und gibt Glaubenswissen und Glaubenspraxis im Generationenzusammenhang im Kontext von Kirche und Gemeinde weiter. Sie ermutigt zur Interpretation und Gestaltung von Welt und Wirklichkeit durch christlich-ethische Grundannahmen und trägt zur religiösen und kulturellen Pluralitätsfähigkeit bei.

Durch Qualifizierungs- und Beratungsangebote werden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihrem Engagement und in ihren Kompetenzen gefördert. Ebenfalls werden Anliegen und Projekte von Kirchengemeinden fachlich

unterstützt. Daneben gibt es Bildungsangebote auf landeskirchlicher Ebene für unterschiedliche Zielgruppen und Themenstellungen.

Ev. Erwachsenenbildung arbeitet auch diakonisch, indem sie sich für gerechte Chancen benachteiligter Menschen aus christlich begründeter sozialer Verantwortung einsetzt und so zum Einsatz für den Ausgleich systematischer Benachteiligungen aufruft und ermächtigt. Nicht zuletzt nimmt die Ev. Erwachsenenbildung die für den Bildungsbereich relevanten gesellschaftlichen Veränderungen wahr und benennt sie.

Die Bildungsangebote richten sich an:

- Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen
- ehrenamtlich und beruflich Engagierte sowie MultiplikatorInnen
- Kirchengemeinden sowie diakonische und andere Bildungseinrichtungen
- Netzwerke und KooperationspartnerInnen

Zu den Bildungsangeboten gehören z.B.:

- Kurse und Seminare mit Fort- und Weiterbildungsinhalten
- Beratung und Begleitung Haupt- und Ehrenamtlicher
- Begleitung von Veranstaltungen in Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen durch Vorträge, Moderation, Projektmanagement
- Impulsveranstaltungen zu gesellschaftlichen und pädagogisch relevanten Fragen
- Veranstaltungen zur spirituellen Kompetenz
- Freizeiten, Bildungsreisen und Pilgertouren, die neue Erfahrungsräume und Gemeinschaft auf Zeit ermöglichen
- Erstellung von Themen- und Referentenlisten
- Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen

Familien

Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen sind heute starken Belastungen ausgesetzt. Die Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, sie bei der Gestaltung des Alltags, der Beziehungen und in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und zu begleiten. Die Evangelische Familienbildung im Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche hält ein breites Angebot bereit, z.B.:

- Elternstart NRW-Kurse
- Eltern-Kind-Gruppen „Gemeinsam durch das 1.Lebensjahr“ und „Schritte ins Leben“ (vom 1.Jahr bis zum Kindergarteneinstieg)
- Seminare und Treffs für Alleinerziehende
- Elternkompetenz-Kurse: z.B.: Starke Eltern-Starke Kinder, Auf eigenen Beinen stehen
- Einzelabende zu unterschiedlichen Erziehungsthemen
- Qualifizierung und Fortbildungen für Tagespflegepersonen
- Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen
- Schulung für Eltern-Kind-Gruppenleitungen
- Psychoonkologische Gesprächs- und Entspannungsgruppen

Die Evangelische Familienbildung kooperiert mit anderen Diensten in der Lippischen Landeskirche, mit den lippischen Jugendämtern und außerdem mit Familienzentren in Lippe und dem Klinikum. In vielen Gemeinden ist die Evangelische Familienbildung vor Ort mit ihren Angeboten präsent.

Kinder und Jugendliche

Wer junge Menschen zum Glauben einladen will, sollte ihre Lebenswelten kennen und ihr gesellschaftliches Umfeld berücksichtigen. Gerade in der Jugendarbeit werden der allgemeine Traditionsabbruch und die nachlassende Attraktivität der Institution Kirche besonders deutlich. Jungenschaft und Mädchenkreise, wie sie viele Kirchenälteste in ihrer eigenen Jugend besucht haben, sprechen heutige Kinder und Jugendliche nicht mehr an. Dennoch bleibt das Ziel evangelischer Jugendarbeit klar und eindeutig: „Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine unentbehrliche Arbeitsform lebendiger Gemeinde und eine notwendige Aufgabe der Kirche. Sie hat ihren Beweggrund im Bekenntnis zu Gott, der uns als Vater, als Sohn und als Heiliger Geist begegnet. Sie sagt weiter, was Menschen im Leben mit Gott als heilsam erfahren haben und lädt junge Menschen ein, sich auf solche Erfahrungen einzulassen.“ (Aus: Konzeption evangelischer Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche) Kinder und Jugendliche sind nicht, wie häufig gesagt wird, die „Zukunft der Kirche“, sie sind deren Gegenwart. Wer konfirmiert ist, darf als mündiger Christ ein Patenamt übernehmen, das Leben der Gemeinde verantwortlich mitgestalten und auch bei den Kirchenvorstandswahlen mitmachen. In der Synode haben die Vertreter und Vertreterinnen des Jugendkonventes als berufene Mitglieder Stimmrecht, sofern sie volljährig sind, die Klassentage berufen zwei

jugendliche Mitglieder und alle Kirchenvorstände sollen ebenfalls ein jugendliches Mitglied berufen. Damit ist der Weg in Richtung einer deutlicheren Beteiligung junger Menschen an den Beratungen und Entscheidungen kirchlicher Leitungsgremien beschritten. Das heißt auch, dass Jugendliche die „Erwachsenenkirche“, ihre Sprache und Musik, die Formen ihrer Verkündigung kritisch überprüfen werden. Offenheit für neue, auch unkonventionelle Formen christlichen Lebens ist eine Voraussetzung dafür, dass junge Menschen sich in ihrer Gemeinde ernstgenommen und willkommen fühlen können. Sowohl jugendgemäße Formen von Spiritualität als auch jugendliches Engagement für eine menschliche und gerechte Gesellschaft sind eine Bereicherung für die ganze Gemeinde.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht Ressourcen: räumliche, personelle und finanzielle. Jugendliche möchten sich mit „ihren“ Räumen identifizieren und sie gestalten können. Sie brauchen verlässliche Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ganz gleich, ob es sich dabei um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Kräfte handelt. Und schließlich müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Arbeit angemessen gestalten zu können. Dabei wird man zunehmend auch den Blick über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus richten und Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden prüfen müssen. Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in guter Weise zu gestalten, ist es sinnvoll, dass jeder Kirchenvorstand einen Jugendausschuss bildet, bei Kooperationen auch einen gemeinsamen Jugendausschuss. Jugendarbeit ist bei Überlegungen zu einem Gemeindekonzept immer mitzubedenken. Sie kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich durch die Gemeinde direkt geschehen, aber auch durch einen Jugendverband wie den Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM), den Jugendbund Entschieden für Christus (EC) oder durch einen Pfadfinderverband, z.B. die Evangelische Pfadfinderschaft Europas e.V. (EPE).

Die Jugendkreise in den Kirchengemeinden, Werken und Verbänden entsenden Delegierte zum Jugendkonvent der Lippischen Landeskirche, der zweimal jährlich zusammenkommt und die Evangelische Jugend in der Region repräsentiert. Der Jugendkonvent beschäftigt sich mit Themen und Fragen, die junge Christinnen und Christen betreffen. Er entsendet Vertreter mit beratender Stimme in die Landessynode. Das Bildungsreferat unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in lippischen Kirchengemeinden auf vielerlei Art: durch Beratung, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Entlastung bei der Organisation von Freizeiten, Medien- und Materialverleih.

Evangelische Frauen in Lippe (EFiL)

Die Frauenarbeit der Lippischen Landeskirche wird von ihrem Leitungskreis und der Pfarrerin für die Frauenarbeit verantwortet. Sie ist im Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche verankert. Damit liegt ihr Schwerpunkt auf der Bildungsarbeit für Frauen. Der Leitungskreis pflegt den Kontakt zu den Frauengruppenleiterinnen in den Gemeinden und fördert deren Arbeit durch Schulungsangebote, Arbeitshilfen, Themenvorschläge, die Weltgebetstagsarbeit, u.v.m.

Die Evangelischen Frauen in Lippe haben sich die Leitlinien des Prozesses „Lippe auf dem Weg bis 2030“ (Gott loben, in der Liebe wachsen, das Recht ehren, Gesicht zeigen) zu eigen gemacht.

In mehreren jährlichen Großveranstaltungen werden die Frauen übergemeindlich eingeladen, um ihr Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und wichtigen Themen eine größere Plattform zu geben. Dies geschieht auf den Frühjahrstreffen, den Jahresfesten, im Format „Frauenmahl“ oder bei zentralen Frauengottesdiensten.

Dank ihrer Struktur und der vielen aktiv beteiligten Frauen ist die übergemeindliche Frauenarbeit gut vernetzt mit ihrem Dachverband, den Evangelischen Frauen in Deutschland (EFiD), der Norddeutschen Mission, der Beratungsstellen Nadeschda/Theodora der Ev. Frauenhilfe in Westfalen, den Lippischen Landfrauen und den Pfarrfrauen.

Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus fünf Frauen, die aus den fünf Klassen der Landeskirche gewählt werden. Fünf Frauen werden auf der Vollversammlung der EFiL gewählt und fünf Frauen werden in diesen Kreis berufen. Alle hier engagierten Frauen fördern die Lippische Frauenarbeit durch ihre berufliche und ehrenamtliche Kompetenz, die sie in ihren Frauengruppen, in der Arbeit für Geflüchtete, in der Ökumene oder ihren jeweiligen Berufen gewonnen haben. Ihre gesammelte Kreativität fließt in die unterschiedlichen Handlungsfelder der Kirche auch wieder zurück. Die Ziele der Evangelischen Frauen in Lippe sind ihrer Ordnung von 2015 neu formuliert und einsehbar.

Informationen für alle Arbeitsbereiche:

Bildungsreferat

Tel. 05231 / 976-742

bildung@lippische-landeskirche.de

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

Das Evangelische Beratungszentrum bietet professionelle psychologische Beratung an.

Das Leben bringt manchmal große Aufgabenstellungen mit sich: eine schwere Krankheit, einen pflegebedürftigen Angehörigen, eine neue berufliche Herausforderung, eine belastende Partnerschaft, eine eskalierende Erziehungssituation, eine aufwühlende Trennung, eine ungeplante Schwangerschaft oder der plötzliche Tod eines Angehörigen.

Wenn die Gedanken kreisen und kein Fortschritt zu erkennen ist, kann das Gespräch mit einem außenstehenden Menschen, der wohlwollend und professionell zur Verfügung steht, helfen. Das Evangelische Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche bietet seit über 40 Jahren eine solche Hilfestellung durch psychologische Beratung an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in einem multiprofessionellen Team zusammen und haben eine mehrjährige beraterische oder psychotherapeutische Zusatzausbildung durchlaufen.

Unter dem Schutz der Verschwiegenheit kann alles ausgesprochen, durchdacht und angeschaut werden. Dabei entstehen Ideen und Erkenntnisse, die für eine Lösung hilfreich sind.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und gilt allen Menschen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion und Lebensform. Wenn es erforderlich ist, werden Sprachmittler zur Verfügung gestellt. Auch eine anonyme Beratung ist möglich. Das Ev. Beratungszentrum befindet sich in Detmold in der Lortzingstraße 6 in der Nähe des Landestheaters.

Durch die Außenstellen in Bad Salzuflen und Barntrop sowie regelmäßige Außensprechstunden in den Familienzentren in Helpup, Kachtenhausen und Schlangen können lange Fahrzeiten vermieden werden.

Die Anmeldung für alle Orte erfolgt telefonisch über Tel. 05231/99280. Das erste Gespräch findet ungefähr zwei bis drei Wochen später statt. In Krisensituationen kann kurzfristige Hilfe geleistet werden.

Neben der Beratung vor Ort gibt es auch die Möglichkeit der Onlineberatung über eine sichere Verbindung:

www.evangelische-beratung.info/ebz-lippe

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite:

www.ev-beratung-lippe.de

Pastoralpsychologischer Dienst

Der pastoralpsychologische Dienst bietet haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unterstützung in persönlichen Lebens- und Glaubenskrisen an. Auch Fragestellungen aus dem Arbeitsfeld können besprochen werden.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Die Anmeldung kann über das Sekretariat oder direkt bei der Leiterin Susanne Eerenstein erfolgen. Zeitnah wird ein Termin angeboten.

Kirchliche Mitarbeitende, Kirchenvorstände und Teams können für Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesse einen Moderator oder eine Moderatorin des pastoralpsychologischen Dienstes in Anspruch nehmen. Supervision wird über den Konvent der Supervisorinnen und Supervisoren der Westfälischen und Lippischen Landeskirche angeboten.

www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/beratung/supervision-und-coaching

Informationen:

Evangelisches Beratungszentrum

Tel. 05231/9928-0

beratung@lippische-landeskirche.de

DIAKONIEREFERAT

Diakonisches Handeln ist mit der sozialen Frage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng verbunden. Namen wie Wichern, Fliedner oder von Bodelschwingh stehen bis heute für den Aufbau diakonischer Einrichtungen. Von Beginn an ist kennzeichnend für diakonisches Engagement, dass es allen Menschen zugutekommt, unabhängig von Religion, Alter, Geschlecht oder Herkunft.

„Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen sei, ich will euch erquicken.“ (Mt 10,28) und „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40) sind biblische Grundlagen diakonischen Handelns.

Seit über 100 Jahren gibt es in Lippe Diakonie in organisierter Form. Das Diakoniereferat ist Teil der Lippischen Landeskirche. Der Förderverein Diakonie tritt in die Nachfolge des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche ein.

In Lippe sind diakonische Anbieter u.a. in folgenden Arbeitsfeldern tätig:

- Altenhilfe
- Jugendhilfe
- Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung
- Randgruppenarbeit (Sucht, Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe)
- Arbeit mit Flüchtlingen/Migranten

Neben den Aufgaben eines regionalen Spitzenverbandes übernimmt das Referat Netzwerkaufgaben und Klammerfunktionen zu verschiedenen fachlichen Themen. Hierzu gehört die Zusammenarbeit mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Begleitung der gemeindediakonischen Angebote der Lippischen Landeskirche. Das Diakoniereferat arbeitet mit Gremien der Politik und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

Diakonie in der Gemeinde

Kirchengemeinden setzen sich für diakonische Aufgaben ein, häufig zusammen mit diakonischen Kooperationspartnern. Verbünde in der Kindertagesstättenarbeit und in der fachlichen Begleitung durch die Fachberatung im Referat sind ein Beispiel dafür. Oft sind in der Fläche

diakonische Pflegeberatungs-, Altenbetreuungs- und Altenpflegedienste tätig. Ehrenamtliche Besuchsdienste verringern die Einsamkeit und lassen Verbindungen zur Gemeinde fortbestehen. Für den Dienst der Sterbebegleitung setzen sich die ambulanten Hospizgruppen und das stationäre Hospiz in Detmold ein.

Ehrenamtliches Engagement aufgrund der Zuwanderung von Flüchtlingen spielt in vielen Kirchengemeinden eine Rolle. Das Diakoniereferat und die flächendeckenden Beratungsangebote können die Ehrenamtlichen fachlich in den Gemeinden unterstützen.

Nutzen Sie das Diakoniereferat bei Fragen vor Ort als Informationsquelle. Scheuen Sie sich nicht, nachzufragen!

Fachberatung für Evangelische Kindertagesstätten – KTE

Im Gebiet der Lippischen Landeskirche gibt es zurzeit 61 Evangelische Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger. Die Fachberatung des Diakoniereferats begleitet und unterstützt die Arbeit der Einrichtungen und sorgt für eine Vernetzung mit den Abteilungen und Diensten in der Lippischen Landeskirche, wie zum Beispiel der Familienbildung.

Zum Profil einer evangelischen Kindertagesstätte gehört die Achtung vor der Einmaligkeit eines jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ist Teil des pädagogischen Konzepts. Im täglichen Zusammenleben, beim Spielen, Singen, bei Gesprächen und biblischen Erzählungen können Kinder immer wieder durch das glaubwürdige Beispiel evangelischer Erzieherinnen die Erfahrung machen, dass Christen ihr Leben als Geschenk betrachten und sich trotz aller Unvollkommenheit von Gott geliebt wissen. Im evangelischen Kindergarten wird versucht, diese Liebe an die Kinder weiterzugeben. Dazu gehört auch das Vermitteln und Einüben von Regeln für ein verantwortliches Handeln untereinander.

Die evangelischen Kindertagesstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur religiösen Bildung nicht nur von Kindern, sondern auch deren Eltern, die als Erziehungs- und Bildungspartner das Leben in der Kindertages-

stätte mitgestalten können. Christliche Werte und Traditionen, wie die Feste des Kirchenjahres, werden in den Einrichtungen erfahrbar. Damit bieten die evangelischen Kindertagesstätten einen Rahmen, Eltern bei der Umsetzung ihres Taufversprechens zu unterstützen. Durch die Impulse von Kindertagesstätte und Familiengottesdiensten bekommen auch Eltern wieder Kontakt zur Kirche, die konfessionslos sind.

Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst FSJ/BFD

Unter dem Motto „Ein Jahr für dich, eine Jahr für andere“ ermöglicht das Bildungsjahr des FSJ jungen Menschen, Erfahrungen in sozialen und kirchlichen Arbeitsfeldern zu sammeln und sich beruflich und persönlich zu orientieren.

Einen Freiwilligendienst können junge Menschen leisten, deren Schulpflicht beendet ist und die zwischen 16 und 27 Jahren alt sind.

In Lippe kommen als Einsatzgebiete für einen Freiwilligendienst vor allem Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, die Kliniken in Detmold und Lemgo und stationäre Reha-Einrichtungen in Frage. Auch einige Kirchengemeinden konnten schon von freiwilligen Helferinnen profitieren.

Seit einigen Jahren gibt es zusätzlich den Bundesfreiwilligendienst, der Menschen über 27 Jahren für soziale Aufgaben gewinnt und fördert.

Migration und Flucht

Das Diakoniereferat bietet seit vielen Jahren Beratung für Geflüchtete und Migranten an.

Angesichts der steigenden Anzahl schutzsuchender Menschen wurden durch die evangelischen Träger professionelle Flüchtlingsberatungen in den Kommunen im Kreis Lippe eingerichtet. Die Flüchtlingshilfe Lippe e.V. bietet an den Standorten Detmold und Lage Beratung an. Die „mobile regionale Beratung“ der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. besteht darüber hinaus in den Kommunen Barntrop, Blomberg, Dörentrup, Horn-Bad Meinberg, Leopoldshöhe, Lügde und Schlangen. (Stand Januar 2020)

Eine Ausreise- und Perspektivberatung wird in Bad Salzufen, Lage, Lemgo, Oerlinghausen und Detmold durch die Stiftung Herberge zur Heimat angeboten. In Lemgo gibt es eine Flüchtlingsberatung im Mehrgenerationenhaus, finanziert durch die Kirchengemeinden, die Stadt Lemgo

und Spenden. Viele Menschen in den Kirchengemeinden engagieren sich dafür, die Ankommenden gastfreundlich aufzunehmen und ihnen bei der ersten Orientierung zu helfen. Gemeinsam mit anderen politischen und christlichen Akteuren bietet das Diakoniereferat bei Bedarf Begleitung, Beratung und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit an.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) im Diakoniereferat unterstützt die nach Deutschland zugewanderten und bereits hier lebenden Jugendlichen und Migranten durch Beratung und Begleitung. Die Mitarbeitenden unterstützen bei der schulischen, beruflichen und sozialen Integration. In Kooperation mit den Schulen vor Ort werden Fördermaßnahmen im Bereich der Sprach- und Lernförderung mit Schülerinnen und Schülern organisiert und vermittelt.

Eng mit dem Diakoniereferat arbeitet auch die derzeitige befristete Pfarrstelle für Flucht und Migration zusammen. An sie können sich insbesondere Gemeinden, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Geflüchtete bei Fragen zum Thema oder in schwierigen Einzelfällen wenden. Der Pfarrer für Flucht und Migration arbeitet dabei eng mit den Beratungsstellen für Geflüchtete zusammen und ist in Vernetzungsstrukturen wie dem Ökumenischen Forum Flüchtlinge in Lippe aktiv. Er vertritt die Landeskirche bei Gesprächen mit Ausländerbehörden oder in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen zum Thema. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau einer internationalen Gemeindearbeit mit Geflüchteten.

Informationen:

Flucht und Migration auf www.diakonie-lippe.de

Diakonische allgemeine Beratung

Das Diakoniereferat ist häufig erste Anlaufstelle für Menschen in Not-situationen. Dazu gehören Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Behinderung, familiäre Konflikte, Umgang mit Suchtmitteln, Inklusion u.v.m. Bei vielen Fragestellungen kooperiert das Diakoniereferat mit anderen fachspezifischen Beratungsstellen, um Hilfe für die Ratsuchenden zu finden. In der offenen Beratung werden Klienten z.B. über rechtliche Ansprüche bei sozialhilferechtlichen Fragestellungen informiert und bei der Antragstellung unterstützt. In einem Beratungsgespräch wird geprüft, ob ein Beihilfeantrag im Verbund mit der Wohlfahrtspflege gestellt wer-

den kann. Auch alte Menschen und deren Angehörige wenden sich oft an Kirche und Diakonie, wenn die Kräfte nachlassen und Unterstützungsbedarf entsteht. Die Diakonische allgemeine Beratung berät ebenfalls bei Fragen zu Müttergenesungskuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren.

Hörbehindertenberatung

Die Hörbehindertenberatung richtet sich an schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen und ihre Angehörigen. Dadurch, dass Menschen nicht uneingeschränkt in der Lage sind, zu sprechen und zu verstehen, ergeben sich vielfältige Probleme und Hindernisse. Ein Mitarbeiter des Diakoniereferates, der die Gebärdensprache beherrscht, berät in allen entstehenden Fragen und vermittelt Hilfen von anderen Einrichtungen und Diensten. Ein monatlicher Treffpunkt für hörbehinderte Menschen dient dem Erfahrungsaustausch. Gemeinsam werden kulturelle Veranstaltungen besucht und in die Gebärdensprache übersetzt. Angehörige und Interessierte haben die Gelegenheit, in regelmäßigen Kursen die Gebärdensprache zu erlernen. Ziel der Arbeit ist, Isolation und Ausgrenzung möglichst zu überwinden und Verständigungsbarrieren für hörbehinderte Menschen abzubauen.

Ökumenische Kranken- und Altenhilfe (ÖKAH)

Über 100 Frauen und Männer engagieren sich in Detmold, Bad Salzuflen, in Blomberg, Lage und Lemgo in der Ökumenischen Kranken- und Altenhilfe. Sie bieten im Klinikum Detmold und Lemgo sowie in der Fachklinik Flachsheide in Bad Salzuflen Patienten ihre Hilfe an oder bringen ein wenig Abwechslung in das Leben von Altenheimbewohnern. Auslagen, die den Mitarbeitenden entstehen, werden selbstverständlich ersetzt und es besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung während der Tätigkeit.

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist ein Arbeitsbereich im Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und leistet seit 60 Jahren weltweit dort Hilfe, wo die Not am größten ist. Sie unterstützt Menschen, die Opfer von Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung

geworden sind und diese Notlage nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Sie hilft unabhängig von Religion, Hautfarbe und Nationalität. Ziel ist die Wiederherstellung tragfähiger Lebensbedingungen in den Notgebieten.

Das Diakoniereferat gibt Spendenaufrufe und Informationen des Werks weiter.

Informationen für alle Arbeitsbereiche:

Diakoniereferat

Tel. 05231 / 976 647

diakonie@lippische-landeskirche.de

REFERAT ÖKUMENE UND MISSION

Ökumene (altgriechisch: 'oikoumene') bedeutet „bewohnte Welt“. In diesem Sinne versteht sich die Lippische Landeskirche als „ökumenisch“, also als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi.

Die Lippische Landeskirche pflegt gute Kontakte zu anderen Konfessionen in Lippe und hat Partnerschaften zu Kirchen in Deutschland und weltweit. Sie ist Mitglied in Missionswerken, Kirchenbünden oder Hilfswerken wie Brot für die Welt. Außerdem engagiert sie sich im interreligiösen Dialog und in gesellschaftlichen Fragen wie z.B. des Friedens, der weltweiten Gerechtigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Demokratie und Toleranz.

Diese Themenbereiche, die sich verschiedenen Aspekten der Weite und Vielfalt der globalen Kirche und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung beschäftigen, sind auf landeskirchlicher Ebene im Referat für Ökumene und Mission verankert. Neben dem dort arbeitenden hauptamtlichen Team werden viele der im Folgenden genannten Aufgabenfelder von neben- und ehrenamtlich mit Beauftragten bearbeitet, die organisatorisch an das Referat angebunden sind.

Ökumene der Konfessionen

„Ökumene“ wird oft im engeren Sinne als Zusammenarbeit verschiedener christlicher Konfessionen in einem geographischen Raum verstanden. Diese „Konfessionsökumene“ zeigt sich vor allem auch in der Kooperation verschiedener (Kirchen-) Gemeinden vor Ort, die glücklicherweise immer selbstverständlicher wird.

Auf weiteren Ebenen führt die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) die Konfessionen zusammen. In Bad Salzuflen gibt es inzwischen die erste lokale ACK in Lippe. Die Lippische Landeskirche ist direkt Mitglied der ACK-Lippe und der ACK-NRW. Zur ACK-Lippe gehören neben der Lippischen Landeskirche die Römisch-katholische, die Evangelisch-methodistische und die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche sowie der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten). Vor allem mit vielen freien Gemeinden besteht noch keine in dieser Weise geordnete Zusammenarbeit, obwohl auf lokaler Ebene die Kontakte zunehmen. In der ACK-Deutschland sind die evangelischen Landeskirchen durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vertreten.

Auf europäischer und weltweiter Ebene sind es die „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) bzw. der „Ökumenische Rat der Kirchen“ (ÖRK), in denen jeweils die verschiedenen evangelischen, die anglikanischen, alt-katholischen und orthodoxen Kirchen verbunden sind. Die Römisch-katholische Kirche arbeitet als für sich genommen schon deutlich größere Weltkirche eng mit der KEK und dem ÖRK zusammen.

Ein zentrales Dokument der ökumenischen Zusammenarbeit ist die „Charta Oecumenica“. Sie wurde 2001 von der KEK zusammen mit dem römisch-katholischen „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen“ (CCEE) verabschiedet. Darin haben sich die Kirchen Europas zur ökumenischen Zusammenarbeit und zum Einsatz für die Gesellschaft verpflichtet.

Die weltweite Ökumene, Partnerkirchen, Mission

Mit Ökumene im weiteren Sinn ist die Zusammenarbeit in der einen Kirche Jesu Christi in weltweiter Perspektive gemeint, also auch Partnerschaften und die Kooperation in Missions- und Hilfswerken.

Neben den schon genannten Organisationen KEK und ÖRK sind hier etwa die konfessionellen Bünde zu nennen. In Deutschland gehört die Lippische Landeskirche dem „Reformierten Bund“ und die Lutherische Klasse dem „Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“ an.

Auf europäischer Ebene ist die Lippische Landeskirche Mitglied der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE). Die hier vereinigten Kirchen haben gemeinsam die Leuenberger Konkordie (siehe auch Evangelisches Gesangbuch unter Nr. 859) unterschrieben, deren Erstunterzeichnerin 1973 die Lippische Landeskirche aufgrund ihrer bikonfessionellen Struktur war. Die Mitglieder der GEKE gewähren einander volle Gemeinschaft in Wort und Sakrament.

Auf weltweiter Ebene ist unsere Landeskirche schließlich Mitglied der „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ (WGRK) und die lutherische Klasse Mitglied im „Lutherischen Weltbund“ (LWB).

Ein anderer Ausdruck der weltweiten Ökumene sind die Beziehungen zu Partnergemeinden und -kirchen in anderen Ländern. Viele lippische Kirchengemeinden haben Kontakte zu Gemeinden oder Regionen in Mittel-Ost-Europa, Afrika oder Asien. Das Referat für Ökumene und Mission begleitet und fördert diese Beziehungen.

Die Lippische Landeskirche selbst hat – neben partnerschaftlichen Kontakten zur Evangelischen Kirche Anhalts – durch schriftliche Vereinbarungen verankerte internationale Partnerschaften mit der

- Evangelisch-reformierten Kirche in Polen
- Reformierten Kirche in Ungarn
- Reformierten Kirche in Rumänien (siebenbürgischer Kirchendistrikt)
- Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Litauen (Mit beiden existiert eine vierseitige Partnerschaft zusammen mit der Lutherischen Klasse).
- Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) in Südafrika

Über die „Norddeutsche Mission“ bestehen schließlich Partnerschaften mit der

- Evangelical Presbyterian Church (E.P. Church), Ghana und der
- Eglise évangélique-presbytérienne du Togo.
- Seit einiger Zeit vertiefen sich auch partnerschaftliche Beziehungen zur Gossner Evangelical Lutheran Church in Chotanagpur and Assam (GELC), mit der unsere Landeskirche über die „Gossner Mission“ verbunden ist.

Außerdem gehört die Lippische Landeskirche zur großen Familie der „Ver-einten Evangelischen Mission“ (VEM). Die Lutherische Klasse hat zudem enge Beziehungen zum Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (früher Hermannsburger Mission).

Unter Mission verstehen wir heute ganzheitlich die heilsame Bewegung Gottes hin zu den Menschen, an der wir als Kirchen und Christinnen und Christen teilnehmen. Dies geschieht in „Verkündigung und in diakonischem Handeln sowie in der Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), 2007). Die Missionswerke, mit denen die Lippische Landeskirche verbunden ist, setzen sich in diesem Sinne vor Ort für Gerechtigkeit und ein glaubwürdiges Zeugnis unseres gemeinsamen Glaubens ein. Entwicklungsarbeit ist ein wichtiger Teil hiervon, ebenso wie gemeinsame theologische Arbeit.

Ökumenisches Lernen

Ein wichtiger Teil des Ökumenereferats ist der Arbeitsbereich „Ökumenisches Lernen“, der das Interesse in den Gemeinden an weltweiten Zusammenhängen und verantwortlichem Handeln im Blick auf die Eine

Welt fördert. Umgekehrt lassen globale Sachverhalte, plastisch vor Augen geführt, das Interesse an den konkreten ökumenischen Verbindungen wachsen. Die entsprechende Referentin bietet den Gemeinden konkrete Impulse und Themen u.a. zur gelebten Solidarität durch veränderte Konsum- und Lebensgewohnheiten hier bei uns an.

Zusammenarbeit mit evangelischen Hilfswerken

An das Referat Ökumene und Mission angebunden ist auch der Kontakt zu Brot für die Welt, dem weltweit tätigen Hilfswerk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland. Dessen Arbeit konzentriert sich vor allem auf die Förderung von nachhaltigen Projekten auf der Südhalbkugel der Welt. Darüber hinaus führt Brot für die Welt Lobby-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Deutschland und Europa durch. In Lippe ist an dieser Stelle ebenfalls die Referentin für Ökumenisches Lernen aktiv.

Ebenfalls mit uns verbunden ist das Gustav-Adolf-Werk, das Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Kontakt zur Diakonie Katastrophenhilfe, deren Aufgabe vor allem die kurzfristige Nothilfe für Opfer von Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung ist, ist im Diakoniereferat angesiedelt.

Interreligiöser Dialog

Als eine dritte Dimension des Begriffs „Ökumene“ wird oft der interreligiöse Dialog genannt, also die Gestaltung von Kontakten zu anderen Religionen. Ausgesprochen dankbar sind wir für eine sehr enge und inzwischen langjährig gewachsene Beziehung zur jüdischen Gemeinde Herford-Detmold und für die Kooperation in der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe e.V. In Zeiten des wieder zunehmenden Antisemitismus ist dies umso wichtiger.

Aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern des Islam haben sich gute Kontakte entwickelt, die weiter ausgebaut werden sollen. Auch dies ist in der gegenwärtigen Lage von großer Bedeutung. Jüngst hat sich als ein schönes Format des interreligiösen Dialogs zum Beispiel der „Talk der Religionen“ etabliert, der inzwischen auch Mitglieder der ezidischen Religionsgemeinschaft umfasst.

Alle bisher genannten Themen sind synodal an die Kammer für Weltmission, Ökumene und Mission angebunden

Öffentliche Verantwortung – vielfältiges gesellschaftliches Engagement

Ein weiterer Schwerpunkt des Referates für Ökumene und Mission ist die Arbeit in den Themenfeldern Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Demokratie und Toleranz. Unser Engagement als Kirche in diesen Bereichen entspringt der Erkenntnis, dass Gottes Mission für diese Welt ganzheitlich ist. Kirche bringt sich darum in aktuelle gesellschafts-politische Diskussionen ein, nicht parteipolitisch, aber ggf. „parteiisch“ auf Seiten der Entrechteten (Bekenntnis von Belhar, Artikel 4)“. Dieses Engagement verbindet uns wiederum ökumenisch mit unseren Geschwistern in den anderen Kirchen.

Synodal ist für diese Bereiche die Kammer für Öffentliche Verantwortung zuständig, die ebenfalls organisatorisch vom Ökumenereferat begleitet wird.

Umwelt

Die Bewahrung der Schöpfung bildet einen gewissen Schwerpunkt innerhalb des Referates für Ökumene und Mission. Aktuell geht es dabei stark um die „Klimagerechtigkeit“, denn die Fragen von Klimaschutz, nachhaltiger Entwicklung und Umgang mit den natürlichen Ressourcen haben immer auch mit menschlichen Gerechtigkeitsfragen zu tun.

In ihrem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2016/17 beschloss die Lippische Landeskirche, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Wenn auch bereits jetzt manches umgesetzt ist und Landeskirche und Gemeinden z.B. in Sachen Ökostrom, nachhaltige Geldanlage, Biodiversität schon lange engagiert sind, bleibt vieles zu tun. Ein ehrgeiziges Maßnahmenbündel inklusive Förderinstrumenten z.B. für Gebäudesanierungen in den Gemeinden ist in der Umsetzung.

Frieden und Gerechtigkeit

Das Thema Friede gehört zum Kern des Evangeliums. Die Kirche lebt aus Gottes Frieden und arbeitet für die Versöhnung zwischen den Menschen. Allerdings gehören Friede und Gerechtigkeit eng zusammen. So sind aktuell in vielen Landeskirchen mit neuer Energie grundlegende Diskussionsprozesse begonnen worden unter dem Titel „Kirche des gerechten Friedens werden“. Hier werden alle Bereiche kirchlichen Handelns unter diesem Gesichtspunkt beleuchtet.

In der Lippischen Landeskirche tragen implizit bereits viele der oben genannten Aktivitäten zu diesem Ziel bei. Explizit konzentrierte sich die Friedensarbeit unserer Landeskirche zuletzt auf die Themen atomare Bewaffnung und militärische Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Fragen der internationalen Gerechtigkeit sind Teil aller ökumenischer Kontakte und Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit den o.g. Hilfswerken. Hinzu kommen z.B. die Zusammenarbeit mit Oikocredit, den Eine-Welt-Läden und anderen kirchennahen Aktivitäten in dem Themenfeld.

Andere Fragen wie die soziale Gerechtigkeit im eigenen Land werden vom Diakoniereferat und der Kammer für Diakonie bearbeitet. Dies gilt auch für die Fragen von **Flucht und Migration**, die dort angesiedelt sind.

Demokratie und Toleranz

In jüngerer Zeit zunehmend wichtig werden schließlich auch landeskirchliche Aktivitäten, die sich für Demokratie, Toleranz und die Achtung von Menschenrechten einsetzen. Hier gilt es, mit vielen anderen Organisationen sich zu vernetzen und zu kooperieren.

Informationen:

Referat für Ökumene und Mission

Tel. 05231/976-851

oekumene@lippische-landeskirche.de

www.lippische-landeskirche.de/oekumene

REFERAT KIRCHE UND SCHULE

Evangelischer Religionsunterricht

Das Lehrfach Religion ist im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes NRW verankert und wird vom Land und von den Kirchen in NRW gemeinsam verantwortet.

Religionsunterricht ist keine kirchliche Veranstaltung in der Schule, sondern ein ordentliches Lehrfach – erteilt in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirche. Präsent ist Kirche in Schule über Schulseelsorge, schulbezogene Jugendarbeit oder Schulgottesdienste. Aber es wäre ein Missverständnis zu meinen, Religionsunterricht sei gleichbedeutend mit „Kirche in der Schule“. So betonen EKD-Denkschriften von 1994 und 2014, dass der Religionsunterricht ein normales Schulfach ist, das sich vom Bildungsauftrag der Schule her versteht und einen wichtigen Beitrag in der multireligiösen Gesellschaft leistet.

Im Religionsunterricht geht es um Grundfragen des menschlichen Lebens: Wie hat alles angefangen? Was ist gerecht? Warum müssen Menschen sterben? Was ist Glück? Warum soll ich an andere denken? Gibt es Gott überhaupt?

Ziel und Inhalt des Religionsunterrichtes ist der christliche Glaube und die damit verbundenen Sichtweisen auf den Menschen als Ebenbild Gottes, auf die Natur als anvertraute Schöpfung, auf Mann und Frau als gleichberechtigte Partner und auf den inneren Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung.

Etwa 750 Religionslehrerinnen und Religionslehrer und etwa 20 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer sorgen dafür, dass Woche für Woche 34.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (etwa ein Fünftel der Mitglieder der Lippischen Landeskirche) in der Schule religiöse Bildung erfahren. Dabei ist evangelischer Religionsunterricht offen für Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen. Religionsunterricht gibt es ausschließlich in konfessioneller Ausrichtung. Eine besondere Form ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht.

Seit dem Schuljahr 18/19 ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an Grundschulen und an allen weiterführenden Schulen der Sek 1 möglich. Organisatorisch ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler. Dieser

Religionsunterricht hat didaktisch den Anspruch, Gemeinsamkeiten zu stärken und Unterschieden gerecht zu werden.

Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrerwechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

Kontaktmöglichkeiten zwischen Schule und Kirche

Für Kirchengemeinden gibt es vielfältige Möglichkeiten, mit den Schulen vor Ort in Kontakt zu treten. Dazu gehören die Vorbereitung und Durchführung von **Schulgottesdiensten** etwa zu Beginn oder am Ende des Schuljahres, aber auch Schulgottesdienste im Kirchenjahr zu Weihnachten oder Ostern. Neben der Kontaktpflege und dem Angebot gelebter Frömmigkeit verstehen sich Schulgottesdienste als eine Form der Schulseelsorge. Deswegen gehören auch Schulgottesdienste anlässlich von Trauerfällen zu dem Angebot der Zusammenarbeit. Auch das Konzept der verlässlichen Schule bzw. **offenen Ganztagschule**, die unter dem Gesichtspunkt einer verlässlichen Betreuung über den ganzen Tag die Mitwirkung außerschulischer Gruppen und Größen notwendig macht, bietet Möglichkeiten für die Zusammenarbeit vor Ort.

Neben einem kirchlichen Angebot im Rahmen einer offenen Ganztagschule stellt die sog. **Kontaktstunde** eine besondere Chance für Kirchengemeinden dar, sich innerhalb der Studentafel einzubringen. Die Evangelische Kontaktstunde für die 3./4. Klasse ist ein kirchliches Angebot in der Grundschule, die von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen pädagogisch qualifizierten Mitarbeitenden der Kirchengemeinde durchgeführt wird. Die Kontaktstunde kann und möchte den Religionsunterricht nicht ersetzen, sondern möchte als schulseelsorgerliches Angebot die Nachbarschaft von Schule und Kirchengemeinde fördern. Schulkinder haben die Möglichkeit, durch diese kontinuierliche Stunde oder durch Projekte am Leben einer Kirchengemeinde teilzunehmen und diese kennenzulernen. Kontaktstunden können wöchentlich oder als Projekt durchgeführt werden. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, nach Anmeldung dann für das Schulhalbjahr verbindlich. Da die Kontaktstunde eine Schulveranstaltung ist, ist Versicherungsschutz durch die Schule gegeben.

Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Ein besonderes Angebot macht die Lippische Landeskirche Jugendlichen in der „Arbeit mit Schülerinnen und Schülern“. In Zusammenarbeit mit den Schulen werden für Schulklassen und Jahrgangsstufen ab der neunten Klasse „Tage der religiösen Orientierung“ angeboten. Sie finden – in der Regel von Montag bis Donnerstag – in einem Tagungshaus statt. Manchmal ist in der Schule zu wenig Zeit für das, was auch wichtig ist: die anderen besser kennenzulernen, nachzudenken über sich und andere, zu klären, was Druck macht, auszuprobieren, was entspannt, miteinander zu reden über Vergangenheit und Zukunft, über Gott und die Welt. Tage der religiösen Orientierung bieten dafür Raum.

Ein wesentliches Gestaltungselement sind Gesprächsrunden, deren Themen, Intensität und Ertrag von den Jugendlichen selbst mitbestimmt werden. Die Landeskirche stellt dafür – in Zusammenarbeit mit der Schulseelsorge des Erzbistums Paderborn – qualifizierte Gesprächsleitende zur Verfügung.

Morgens und abends haben die Schüler/innen außerdem die Möglichkeit, Formen von Frömmigkeit und Spiritualität zu erleben, zu erinnern und zu erproben. Das Spektrum reicht vom Sitzen in der Stille bis zur Andacht über einen biblischen Text.

Gegenwärtig werden Pilotprojekte im Bereich der Grundschulen und Förderschulen erprobt.

Informationen:

Referat Kirche und Schule

Tel. 05231/976-852

schulreferat@lippische-landeskirche.de

KIRCHENMUSIK

„Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.“ So beginnt die Präambel des Kirchengesetzes vom 24. November 2015 über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).

Von alters her ist die christliche Kirche singende und musizierende Kirche gewesen. Eine der wesentlichen Grundlagen hierfür in der Bibel sind die Psalmen des Alten Testaments und die neutestamentlichen Cantica (Lobgesang der Maria, des Simeon und des Zacharias). Zwei häufig vertonte Psalmen beschreiben das Spannungsfeld der Kirchenmusik. Der 150. Psalm (Halleluja! Lobet Gott in seinem Heiligtum) lobt und preist Gott; der 130. Psalm (Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir) fleht zu Gott aus der Not und Schuld.

Aufgabe und Chance der Kirchenmusik ist der Weg über das Ohr zum Herzen der Menschen. Daneben trägt sie mit ihren meist großen und sehr stabilen Gruppen wesentlich und nachhaltig zum Gemeindeaufbau bei.

Etwa 140 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in der Lippischen Landeskirche tätig. Der überwiegende Anteil, rund 130, übt die Kirchenmusik nebenberuflich aus: sogenannte C-Musiker. Sie sind auf den Orgelbänken, an den Chorleiterpulten, in Posaunen- und anderen Instrumentalchören und auch gelegentlich mit Gitarre und Keyboard die tragenden Säulen des Tätigkeitsfeldes. Vereinzelt gibt es auch D-Stellen oder ehrenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeit.

Daneben finden sich einige hauptamtliche Kollegen und Kolleginnen. Sie versuchen, exemplarisch zu arbeiten und so Beispiele und Anregungen zu geben. Ihnen fällt weiterhin die Aufgabe zu, neben der Tätigkeit in den Gemeinden ihr Können und Wissen den nebenberuflichen Kollegen weiterzugeben und Menschen aller Altersgruppen zur Kirchenmusik zu führen.

Die Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bleibt eine vordringliche Aufgabe. Der Bedarf in den Gemeinden ist ungebrochen. Darum ist es wichtig, talentierte und musikbegeisterte Menschen auf das qualifizierte Kursangebot hinzuweisen.

Neben dem C- und D-Ausbildungskurs bieten die Lehrgänge des Lippi-

schen Posaundienstes, das Programm „Orgelkids“ und die kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen eine große Vielfalt unterschiedlicher Qualifizierungen und Themen an.

Der Kantor der Christuskirche Detmold ist speziell mit der Pflege des reformierten Gutes der Kirchenmusik beauftragt. Die auf den Genfer Psalter zurückgehende Musik ist eine Besonderheit der überwiegend reformierten Lippischen Landeskirche. Der Kantor an St. Marien Lemgo koordiniert die C- und D-Ausbildung sowie das Programm „Orgelkids“. Beide Stelleninhaber nehmen als Landeskantoren zusammen mit dem Landesposaunenwart die kirchenmusikalische Fachberatung wahr.

Der Posaundienst der Lippischen Landeskirche ist ein Zusammenschluss der 40 Posaunchöre der Lippischen Landeskirche mit den 12 Chören des CVJM-Kreisverbandes. Er nimmt die gemeinsamen Interessen der Posaunchöre wahr, veranstaltet jährlich eine Vielzahl an Fortbildungsangeboten (Chorleitungsseminare, Bläserlehrgänge für Anfängerinnen und Anfänger, Tagesseminare zu unterschiedlichen kirchenmusikalischen Themen, Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien) und lädt einmal im Jahr zur gemeinsamen Chorvertretertagung ein. Darüber hinaus organisiert und veranstaltet der Posaundienst alle fünf Jahre das Lippische Landesposaunenfest. Eine besondere Förderung für Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren ist der »Landesjugendposaunenchor Westfalen-Lippe«, der zusammen mit dem Posaunenwerk in der EKVW verantwortet wird. Hier finden sich jährlich bis zu 35 Jugendliche in jeweils drei Probenphasen zusammen und stellen das erarbeitete musikalische Programm in zwei bis drei Konzerten vor.

Der Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Lippe ist ein Zusammenschluss von etwa 70 Kantoreien, Kirchen-, Gospel- und Kinderchören in der Landeskirche. Er nimmt die gemeinsamen Interessen der Chöre wahr, veranstaltet jährlich ein Chortreffen, eine Kinderchorfreizeit und eine Jugendchorfreizeit sowie alle drei Jahre den Kirchengesangstag.

Der Verein Lippische Gospelstage wurde ursprünglich gegründet, um auf lippischer Ebene überregionale Events und Workshops für Chorleiterinnen und Chorleiter sowie Chorsängerinnen und Chorsänger anbieten zu können. Inzwischen versteht er sich als Fachverband für Gospel- und Populärmusik in den Gemeinden und organisiert regelmäßig eine lippische Gospelkirche.

Der Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Lippe ist die Berufsvertretung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

In allen Fragen rund um die Orgeln und Glocken stehen den Gemeinden die zuständigen Sachverständigen beratend zur Seite.

Informationen:

Büro für Kirchenmusik (Sekretariat)

Tel. 05231 / 976-720

kirchenmusik@lippische-landeskirche.de

Landesposaunenwart

Tel. 05231 / 976-860

landesposaunenwart@lippische-landeskirche.de

REFERAT PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kirche ist ihrem Wesen nach immer auch öffentlich: Wer die beste aller Nachrichten erfolgreich weitersagen will, muss „von den Dächern predigen“ (Matthäus 10,27). Jeder Gottesdienst, jede Bibelstunde, jedes Konzert, jedes Gemeindefest ist öffentlich. Mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit machen Sie Ihre Veranstaltungen bekannt.

Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich aber nicht auf Veranstaltungshinweise. Sie ist das systematische und dauerhafte Bemühen um Verständnis und Vertrauen zur Institution Kirchengemeinde und zu dem, was sie zu sagen hat. Öffentlichkeitsarbeit ist keine Verkündigung, nicht der „verlängerte Arm der Predigt“ und auch nicht Werbung im kommerziellen Sinne. Sie kann aber Wege ebnen und Schwellen senken, um Menschen für das Evangelium zu interessieren.

Viele Mitglieder einer Kirchengemeinde nehmen ihre Gemeinde fast nur durch mediale Vermittlung wahr. Sie lesen in der Tageszeitung, im Gemeindebrief, im Internet und in den Sozialen Medien von ihr, sie sehen – bewusst oder unbewusst – Plakate, werfen im Vorbeigehen einen Blick auf den Schaukasten oder bekommen manchmal ein Faltblatt in die Hand. Das Vertrauen, um das sich die Öffentlichkeitsarbeit bemüht, kann auf

Dauer nur entstehen, wenn es auch verdient wird – wenn also die Informationen glaubwürdig sind.

Wenn die Kirche in der Öffentlichkeit steht, heißt das auch: Sie setzt sich aus – dem Interesse und den Fragen, die diese Öffentlichkeit nun mal hat. Das ist nicht immer bequem. Was Kirche jahrhundertlang traditionell war, ist heute nicht mehr selbstverständlich. Autorität, Gewicht und Wirksamkeit fallen der Gemeinde nicht mehr in den Schoß, sondern müssen immer wieder erarbeitet werden. Dazu ist Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar. Sie wird nur dann Erfolg haben, wenn sie sich nicht an den Bedürfnissen der Absender orientiert, sondern die Empfänger im Blick hat. Eine Kirchengemeinde kann viele Mittel einsetzen, um öffentlich zu wirken.

Die Wichtigsten sind:

- Gemeindebrief
- Gemeindewegweiser, Infoheft, Flyer
- Kanzelabkündigungen
- Pressearbeit
- Internet, Social Media
- Briefaktionen (Mailings)
- Schaukasten
- Offene Kirche (nicht nur zum Gottesdienst)

In der Öffentlichkeitsarbeit erhalten Kirchengemeinden außerdem Informationen und Beratung über weitere Kommunikationsmöglichkeiten in den Sozialen Medien.

Informationen:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05231/976-767

presse@lippische-landeskirche.de

Die Hausdruckerei des Landeskirchenamtes bietet mit ihrem Knowhow den Kirchengemeinden Beratung und vielfältige Unterstützung.

Informationen:

Druckerei im Landeskirchenamt

Tel. 05231/976-703

drucken@lippische-landeskirche.de

Veranstaltungen, Ereignisse, Aktionen

Mit einer Vielfalt von Veranstaltungsformen können Kirchengemeinden auf ihre Angebote aufmerksam machen. Dazu gehören neben besonderen Gottesdiensten auch Vorträge, Seminare und Workshops, Gemeindefeste, Konzerte oder Lesungen.

Originelle Veranstaltungen werden nicht nur den Teilnehmern in nachhaltiger Erinnerung bleiben, sondern auch in der Presse und anderen Medien erhöhte Resonanz finden. Fantasiervolle Ideen sind gefragt. Eine Ausstellung oder ein Gospelkonzert in der Kirche, ein Gottesdienst rund um die afrikanische Partnergemeinde, eine besondere Lesung oder eine Podiumsdiskussion zu einem aktuellen Thema im Gemeindehaus – Veranstaltungen sind auch eine ideale Gelegenheit, die Verbindung von Kirche und Kommunalgemeinde zum Ausdruck zu bringen, also zu verdeutlichen, dass die Gemeinde Jesu Christi mitten im Leben steht.

Das zentrale **Archiv** der Lippischen Landeskirche ist zuständig für die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts. Es besteht seit 1972 und verwahrt bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende Quellen zur Geschichte der Lippischen Landeskirche.

Informationen:

Archiv

Tel. 05231/976-803

archiv@lippische-landeskirche.de

BESONDERE DIENSTE UND BEAUFTRAGUNGEN

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in besonderen Diensten für die Lippische Landeskirche tätig, zum Beispiel in der Klinikseelsorge, in der Kurklinikseelsorge, der Notfallseelsorge und der Seelsorge in der JVA Detmold.

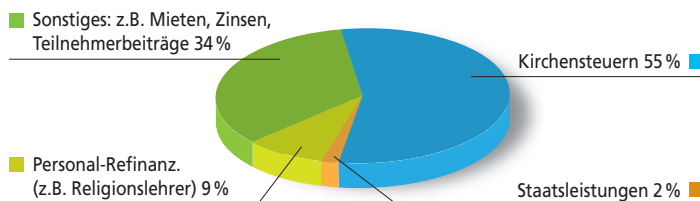
Zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Themenbereichen spricht die Landeskirche Beauftragungen aus, unter anderem für die Gemeindeberatung, die christlich-jüdische Zusammenarbeit oder auch die Aussiedlerarbeit.

Alle Arbeitsbereiche, Namen und Kontaktdaten findet Sie im Internet unter www.lippische-landeskirche.de/beratung

FINANZEN

Der Haushalt der Lippischen Landeskirche

Das Haushaltsvolumen für 2019 umfasst rund 47,3 Mio. Euro

Der Landeskirchliche Haushalt – Einnahmen 2019

Die Kirchensteuer, größter Einnahmeposten, beträgt neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Über das staatliche Einzugsverfahren gelangt die Kirchensteuer direkt an die Landeskirche. Diese zahlt dem Staat für seine Dienstleistung drei Prozent des Kirchensteueraufkommens. Staatliche Zuwendungen erhält die Lippische Landeskirche z.B. für Pfarrer, die im Auftrag des Staates Religionsunterricht erteilen. Zuschüsse gibt der Staat auch für Bildungs- oder soziale Arbeit. Kollekten, Opfer, Spenden werden zum größten Teil für Hilfszwecke verschiedenster Art weitergegeben. Sonstige Einnahmen setzen sich zusammen aus diversen Dienstleistungsentgelten, Teilnehmerbeiträgen, Grundstückspachten, Zinsen u.a.

Das Haushaltsvolumen für 2020 umfasst rund 47,5 Mio. Euro. Rund zwei Drittel ihres Haushalts wendet die Landeskirche für direkte und indirekte Personalausgaben auf.

Informationen:

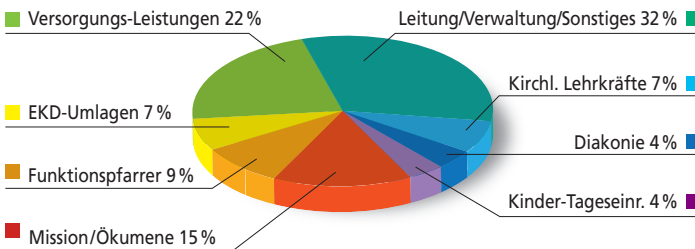
Haushalt, Rechnung, Kirchensteuer,

Finanzausgleich

Tel. 05231/976-721

finanzen@lippische-landeskirche.de

Der Landeskirchliche Haushalt – Ausgaben 2019



Von den Kirchensteuereinnahmen (geschätztes Kirchensteueraufkommen für 2016: 32,5 Mio Euro) behält die Landeskirche 32 % zur Finanzierung ihrer Aufgaben (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Funktionspfarrer, Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit, Diakonie, Ev. Beratungszentrum). 30 % fließen in den Gemeindepfarrstellen-Haushalt. 38 % werden an die einzelnen 66 Kirchengemeinden nach einem bestimmten Verteilerschlüssel weitergeleitet.

Neben den Ausgaben für kirchengemeindlichen Aufgaben, der Bauunterhaltung, Betriebskosten usw. werden aus diesem Anteil die Küster, Gemeindesekretärinnen, Kirchenmusiker u.a. finanziert.

Die Kirche ist ein „personalintensiver Betrieb“. Seelsorge, Verkündigung und Diakonie, Arbeit mit Jugendlichen, alten Menschen und Erwachsenen – all das lässt sich nicht automatisieren.

Die Lippische Landeskirche ist Unterzeichnerin der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“, d.h. sie hat sich verpflichtet, u.a. Daten zur Personalstruktur, Mittelherkunft und -verwendung sowie Entscheidungsträgern zu veröffentlichen und damit transparent zu machen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite von Transparency International Deutschland e.V. (www.transparency.de) unter dem Stichwort „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ und auf der Internetseite der Lippischen Landeskirche (www.lippische-landeskirche.de).

Der Haushalt einer Kirchengemeinde

In jeder der 66 lippischen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand Haushaltspläne beschlossen und Jahresrechnungen aufgestellt. Umfang und Schwerpunkte dieser Haushalte unterscheiden sich nach Größe und Eigenart der einzelnen Gemeinden. In manchen nimmt die diakonische Arbeit mit bis zu drei Kindergärten einen großen Platz ein, andere pflegen besonders intensive ökumenische Kontakte, zum Beispiel nach Litauen, Ungarn, Südafrika, Togo oder Ghana, wieder andere legen viel Gewicht auf die Kirchenmusik.

Alte Kirchen sind Baudenkmäler, die meist hohe laufende Kosten verursachen. Kurz: Die typische Kirchengemeinde gibt es nicht.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wurde mit der Neueinführung des § 2b UStG neu geregelt; auf die Arbeitshilfe und Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde (der EKD) wird verwiesen.

Link zur Arbeitshilfe:

www.evangelisch-in-westfalen.de/service/downloads

EU-Fördermittel/Fundraising

Kirchliches Leben und das Umfeld der Kirche ändern sich. Gründe hierfür sind gesellschaftlicher Wandel, demografische Entwicklungen, Einnahmeverluste und sinkende Mitgliederzahlen. Der Lippischen Landeskirche und den Kirchengemeinden stehen bedeutend weniger Finanzmittel zur Verfügung als in der Vergangenheit. Daher ist es erforderlich, die Voraussetzungen zu schaffen, um ergänzende Finanzierungswege entwickeln und beschreiten zu können.

Es geht es darum, Menschen mit unserer Arbeit, die durch unser christliches Profil geprägt ist, zu berühren, sie zu begeistern und zu überzeugen. Daraus erst erwächst die Bereitschaft, ein kirchliches Angebot, Projekt oder die Ortsgemeinde mit Zeit, Fachwissen oder auch Geld dauerhaft zu unterstützen.

Im lokalen Fundraising stellt sich die Herausforderung der zielgruppen-gerechten Ansprache und das Erfordernis, die kirchlichen Angebote zu überprüfen, ob sie den Bedürfnissen der Menschen vor Ort entsprechen und sie dort abzuholen, wo sie stehen. Es gilt, die Unterstützer*innen mit einzubeziehen und ihnen Gestaltungsräume anzubieten, so dass sie sich

mit der Arbeit der Ortsgemeinde identifizieren können.

EU-Fördermittel bieten insbesondere im ländlichen Raum zusätzliche Möglichkeiten, um gemeinsam mit anderen Partnern die (kirchliche) Infrastruktur in der Region zu stärken.

Jede Kirchengemeinde sollte über eine ausgewogene Mischung von unterschiedlichen kurz- mittel- und langfristigen Maßnahmen verfügen, die sich gegenseitig ergänzen. Dies können sein: Spendenprojekte, Freiwilliges Kirchgeld, Fördervereine, öffentliche Fördermittel, Stiftungen. Dabei bietet die Zusammenarbeit mit neuen Kooperationspartnern wie zum Beispiel Kommunen oder Wirtschaftsunternehmen zunächst eine ungewohnte Öffnung nach außen, aber auch die Chance, als kompetenter und zuverlässiger Partner wahrgenommen zu werden.

In Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemeinsame Fortbildungen für Kirchenälteste zu den Themengebieten Fundraising und EU-Fördermittel angeboten.

Informationen:

www.fundraising-evangelisch.de

www.ekd.eu

bildung@lippische-landeskirche.de

Evangelische Gemeindestiftung Lippe

Folgende Tätigkeitsfelder sind in der Stiftungssatzung verankert: Weitergabe des Evangeliums, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeit mit älteren Menschen, Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Unterstützung gemeindenaher Diakonie, Förderung der Kirchenmusik, Hilfe für den Erhalt der Kirchengebäude.

Die Evangelische Gemeindestiftung Lippe ist als Dachstiftung konzipiert. Die Kirchengemeinden haben so die Möglichkeit, langfristig und kontinuierlich Vermögen im Rahmen eines eigenen Stiftungsfonds oder einer unselbstständigen Stiftung aufzubauen und wachsen zu lassen. Das Landeskirchenamt unterstützt die Gemeinden mit Dienstleistungen und Synergieeffekten.

Informationen:

www.ev-stiftung-lippe.de

info@ev-stiftung-lippe.de

RECHT

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und die aus dem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgegangenen Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die Landeskirche - ebenso wie die anderen Kirchen in Deutschland - nach dem Grundgesetz ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der für alle geltenden Gesetze³⁵ regelt. Zu diesem Selbstbestimmungsrecht gehören Gottesdienste, Amtshandlungen und auch das Arbeitsrecht oder der Datenschutz. Die Landeskirche erhebt von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer, die auch im Grundgesetz geregelt ist. Sie begründet als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bei Pfarrerinnen und Pfarrern. Innerhalb des kirchlichen Rechtsverkehrs dürfen alle öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen in Deutschland ein Kirchensiegel führen.

Haftung und Verantwortung

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr. Wo Entscheidungen zu treffen sind, wo vielfältig gehandelt werden muss, ergeben sich auch immer Haftungsrisiken. Grundsätzlich ist jede Haftung von einem Verschulden abhängig. Das bedeutet, dass in der Regel nur aften muss, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Für die Risiken, die in der täglichen Arbeit eines Kirchenvorstandes entstehen, gibt es Versicherungsschutz durch ein ganzes Paket unterschiedlicher Versicherungsverträge. Die Details hierzu sind in dem in allen Kirchengemeinden vorliegendem Versicherungsmerkblatt für die Lippische Landeskirche aufgeführt, das gemeinsam vom Landeskirchenamt und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH herausgegeben wurde. Nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Landeskirche und Ecclesia können alle grundsätzlichen und speziellen Fragen, die sich in der Arbeit der Kirchengemeinden in Haftungs- und Versicherungsfragen ergeben, direkt mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Detmold) geklärt werden.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten, Tel. 05231 / 976-750

kigmd-allgemein@lippische-landeskirche.de

Versicherungsmerkblatt: www.lipplk.de/formulare

VERWALTUNG

Die Verwaltung der Kirchengemeinde

Für die Arbeit des Kirchenvorstandes gelten die Artikel 40 – 59 der Verfassung und die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche. Dort finden sich Regelungen über die Wahl des Vorsitzenden, die Einladung zu den Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschriften etc. Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Verwaltungsordnung.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr³⁶. Dabei führt die oder der Vorsitzende die laufenden Geschäfte, sofern der Kirchenvorstand damit nicht ein anderes Mitglied beauftragt. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenvorstandes zu versehen. Wer im Außenverhältnis als Bevollmächtigter für die Kirchengemeinde handelt (z.B. zur Unterzeichnung eines notariellen Grundstückskaufvertrages), kann nicht die (eigene) Vollmacht unterschreiben. Vollmachten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Bestätigung³⁷, da sie sonst nicht rechtswirksam sind.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Tel. 05231/976-750

kigmd-allgemein@lippische-landeskirche.de

³⁶ Art. 51 Verfassung
³⁷ Art. 51 Abs. 3 Verfassung

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte durch das Landeskirchenamt

Genehmigungsvorbehalte bestehen insbesondere auf Grund der folgenden Vorschriften:

- Arbeitsverträge (Art. 60 Abs. 2 Verfassung)
- Verwaltungs- oder Dienstanweisungen für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind (Art. 52 Verfassung)
- Auflösung eines Kirchenvorstandes (Art. 54 Abs. 1 Verfassung)
- Aufhebung oder Änderung der Zweckbestimmung beim Pfarrvermögen (§ 14 Abs. 1 Verwaltungsordnung (VO))
- Ablösung von auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte (§ 15 Abs. 3 VO)
- Einführung automatisierter Verfahren für den Nachweis des kirchlichen Grundeigentums (§ 19 Abs. 1 VO)
- Schaffung, Übernahme und Erweiterung kirchlicher Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind (§ 23 Abs. 1 VO)
- Satzung zur Übertragung von Rechten an Fachausschüsse bei betriebswirtschaftlichen Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 VO)
- Einsatz von EDV-Programmen für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 29 VO)
- Beschlüsse über Veräußerung, Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die dazu erforderlichen Vollmachten (§ 31 Abs. 1 VO)
- Beschluss und Vollmacht zum Erwerb von Grundstücken im Zwangsvollstreckungsverfahren, (§ 31 Abs. 5 VO)
- Erwerb, Aufgabe oder Inhaltsänderungen von Rechten an fremden Grundstücken sowie Vollmacht dazu (§ 32 VO)
- Architekten- und Ingenieurvertrag für Bauvorhaben, Wechsel des Architekten (§ 41 Abs. 4 Nr. 2 VO, § 44 Abs. 3 VO)
- Baumaßnahmen nach § 43 Abs. 1 VO sowie wesentliche Änderungen der genehmigten Bauplanung (§ 43 Abs. 1/3 VO)
- Dauerhafte Entwidmung gottesdienstlicher Räume (§ 46 Abs. 3 VO)
- Abschluss von Verträgen über die Anschaffung von Orgeln und Glocken, Umbauten, Erweiterungsbauten und Restaurierungen von Orgeln (§ 47 Abs. 3 VO)
- Veräußerung und Ausleihung von Gegenständen, die eine ge-

schichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben (§ 48 Abs. 4 VO)

- Beschluss über die Gewährung eines Darlehens, sofern Betrag 3.000,- € übersteigt (§ 51 Abs. 3 VO)
- Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebührenordnungen (§ 53 Abs. 2 VO)
- Abweichungen vom Kollektenplan (§ 54 Abs. 2 VO)
- Aufnahme eines (äußeren) Darlehens (§ 58 VO)
- Aufnahme eines inneren Darlehen beim Pfarrvermögen (§ 59 VO)
- Annahme einer Zuwendung von Todes wegen oder einer Schenkung bei Grundstücken (§ 60 Abs. 3 VO)
- Annahme einer Stiftung (§ 61 Abs. 2 VO)
- Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen (§ 61 Abs. 3 VO)
- Haushaltssicherungskonzept, seine jährliche Fortschreibung und der Haushaltsplan (§ 67a Abs. 5 VO)
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Rechnungswesens der Kirchengemeinden (§ 140 VO)

Geltendes Recht der Lippischen Landeskirche

Die für die Lippischen Landeskirche geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) unter www.kirchenrecht-lippe.de.

Darüber hinaus finden Sie unter www.lipplk.de, der **Portalseite des Lippischen Landeskirchenamtes**, allgemein geltende Formulare, die Sie in Ihrer Gemeinde häufig benötigen (z.B. Arbeitsvertragsvordrucke, Kirchenbuch-formulare, Arbeitshilfen zum Finanzwesen, IT-Sicherheitskonzept, Gemeindeentwicklung, Datenschutz und Urheberrecht) zum Download.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Tel. 05231 / 976-750

Meldewesen, Wahlordnung

Tel. 05231 / 976-886

Datenschutz und Urheberrecht

Tel. 05231 / 976-866

Informationen über die Nutzung der Kirchencloud, zum Beispiel zum sicheren Austausch von Dokumenten, erhalten Sie über unseren IT-Support. (welcher den Gemeinden und Pfarrern ab 01.03.2020 auch für alle weiteren Belange der Gemeinde-IT kostenlos zur Verfügung steht.)

Kontaktaten Gemeinde IT-Support der Lippischen Landeskirche:
it-support@lippische-landeskirche.de
Tel. 05231/976-878

Das kirchliche Arbeitsrecht – kirchliche Mitarbeitergruppen

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeberin für alle ihre Mitarbeitenden. Der Kirchenvorstand hat für die Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen arbeitsrechtliche Regelungen zu beachten. Es gelten zum einen die allgemeinen staatlichen Arbeitsgesetze, z.B. Kündigungsschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, etc. Die Vergütung und die allgemeinen Arbeitsbedingungen werden durch Arbeitsrechtsregelungen gestaltet. Diese erlässt die Arbeitsrechtliche Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL). Die wichtigste Arbeitsrechtsregelungen ist der BAT-KF (Bundesangestelltentarif-Kirchliche Fassung)³⁸. Die Arbeitsrechtsregelungen der ARK-RWL sind für alle Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände verbindliches Recht. Arbeitsverträge der Kirchengemeinden müssen vom Landeskirchenamt genehmigt werden.

Um die Interessen der Mitarbeitenden zu wahren, sind in Kirchengemeinden mit mehr als fünf Beschäftigten Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das Nähere bestimmt das Mitarbeitervertretungsgesetz³⁹.

Für bestimmte Mitarbeitergruppen gibt es spezielle Rechtsvorschriften, z.B. für Kirchenmusikerinnen und -musiker im Kirchenmusikgesetz, für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (hierzu gehören u.a. die Jugendmitarbeitenden oder Diakoninnen und Diakone) die Ordnung für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Kirchenvorstand ist im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes Unternehmer und trägt somit die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter und Ehrenamtlichen. Das umfasst u. a. die Bereiche Erste Hilfe, Brandschutz, Arbeitssicherheit bei der Grünpflege/ bei Baumaßnahmen, Prüfungen/Wartungen, Unterweisungen, Gefährdungsbeurteilungen und arbeitsmedizinische Vorsorge.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Lippischen Landeskirche unterstützt Sie bei dieser umfangreichen Thematik. Sie besucht Ihre Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen, gibt Hinweise zu bestehenden Defiziten und klärt offene Fragen.

Informationen:

Personalangelegenheiten Kirchengemeinden

Tel. 05231 / 976-733

Kigmd-personal@lippische-landeskirche.de

Zentrale Gehaltsabrechnung

Tel. 05231 / 976-734

zgast@lippische-landeskirche.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gemeinden

Tel. 05231 / 976-644

arbeitsschutz@lippische-landeskirche.de

Arbeitsrechtsetzung in der Kirche: Dritter Weg

Der Bundesangestelltentarif Kirchlicher Fassung (**BAT-KF**) ist Grundlage für die Beschäftigung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie in den meisten evangelischen Landeskirchen, so auch in Lippe. Seit dem 1.7.2007 entspricht der BAT-KF im Wesentlichen den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), der zwischen Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgebern für den Bereich des Öffentlichen Dienstes abgeschlossen worden ist. Der BAT-KF enthält darüber hinaus besondere Regelungen, z.B. zur Arbeitszeit oder für die kirchenspezifischen Tätigkeitsfelder, insbesondere Küsterdienst oder Kirchenmusik. Im Gegensatz zum Öffentlichen Dienst, wo Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag aushandeln (sog. Zweiter Weg), erfolgt die Rechtsetzung in Kirche und Diakonie im „**Dritten Weg**“. Dabei legen Dienstnehmer und Dienstgeber in einer paritätisch besetzten Kommission sog. **Arbeitsrechtsregelungen** (dazu gehört auch der BAT-KF) fest. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren ist das Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Diese **Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)** beschließt Arbeitsrechtsregelungen für Kirche und Diakonie im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (sog. RWL-Kirchen). Wenn sich Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht einigen können, gibt es ein Schiedsverfahren vor der **Arbeitsrechtlichen Schiedskommission**. Sie ist ebenfalls paritätisch besetzt und entscheidet unter der Leitung eines neutralen Vorsitzenden endgültig. Das Verfahren des Dritten Weges ist ein kirchengemäßes Rechtsetzungsverfahren, das auf eine friedliche Beilegung von Konflikten setzt und Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) ausschließt.

Informationen:

Arbeitsrechtliche Kommission RWL

Geschäftsstelle Bielefeld

Tel. 0521 / 594-179 (142)

sekretariat_dg3@lkd.ekvw.de

Arbeitsrechtliche Schiedskommission RWL

Geschäftsstelle

Tel. 05231 / 976-749

Das Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Interessen der Mitarbeiterschaft in kirchlichen Einrichtungen vertritt die Mitarbeitervertretung (MAV). Sie wird nach den Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes bestimmt und alle vier Jahre neu gewählt. Das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsgesetz finden auf kirchliche Einrichtungen keine Anwendung; das Mitarbeitervertretungsgesetz trifft aber im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen.

Voraussetzungen für die Mitarbeit in der Kirchengemeinde

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde müssen grundsätzlich einer Mitgliedskirche der EKD angehören. Das gilt ganz besonders für den Bereich der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung, also insbesondere für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, für Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen, für Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter. In Arbeitsbereichen, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzurechnen sind, können Mitarbeiterinnen, die einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) oder der VEF (Vereinigung Evangelischer Freikirchen) angehören, eingestellt werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten. Da der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Verkündigung zählt, müssen auch sie grundsätzlich evangelisch sein. In Einzelfällen kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden, wenn andere Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind und die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker einer Kirche der ACK oder der VEF angehört. Es bedarf in diesen Fällen einer übereinstimmenden Entscheidung des Kirchenvorstands, des Klassenvorstandes und des Landeskirchenrates. Der Austritt aus der evangelischen Kirche, aber auch aus einer anderen als der evangelischen Kirche, ist ein Kündigungsgrund. Einzelheiten sind in der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie⁴⁰ geregelt.

KOOPERATIONEN

Die Lippische Landeskirche in Nordrhein-Westfalen

Vielfältige Arbeitsbeziehungen pflegt die Lippische Landeskirche zu den beiden anderen in Nordrhein-Westfalen wirkenden Kirchen, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Eine gemeinsame Versorgungskasse, eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission, eine gemeinsame Schul- und Bildungskonferenz sowie ein gemeinsames Diakonisches Werk stehen beispielhaft für Viele.

Auf Politik bezogene Aktivitäten werden durch den gemeinsamen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung koordiniert. Landespolitische Beratungen etwa in den Bereichen Soziales und Bildung werden durch Mitglieder der drei Kirchenleitungen begleitet; ihre regelmäßigen Gespräche mit Landesregierung, Parteien und Verbänden in NRW dienen sowohl der Kontaktpflege als auch der aktiven Mitgestaltung politischer Entscheidungen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

In der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Gemeinschaft von 20 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen ihre institutionelle Gestalt gefunden. Das evangelische Kirchenwesen ist auf allen Ebenen föderal aufgebaut. Ohne die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen zu beeinträchtigen, nimmt die EKD ihr übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr. Die Leitungsgremien der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Sie tragen die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der EKD nach der Grundordnung (Verfassung) der EKD.

Die Leitung der EKD erfolgt durch den Rat der EKD, falls nicht ausdrücklich ein anderes Organ benannt ist. Der Rat soll für die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände in allen Bereichen sorgen, die evangelische Christenheit in der Öffentlichkeit vertreten und zu Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens Stellung nehmen. In der Regel geschieht dies entweder durch aktuelle Stellungnahmen oder in Form von Denkschriften, Studien und Grundsatzserklärungen. Dem Rat gehören für sechs Jahre 15 Laien und Theologen an, von denen 14 gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden; die oder der Präses der

Synode ist Mitglied kraft Amtes. Die kleinen Gliedkirchen sind in dieser Synodalperiode nicht im Rat vertreten.

Die Lippische Landeskirche entsendet zwei Personen in die Synode der EKD, die aus 126 Synodalen besteht. Die Synode tagt ein Mal im Jahr, beschließt Kirchengesetze und erlässt Kundgebungen. Die Landeskirche ist auch in der Kirchenkonferenz vertreten, die aus Mitgliedern der Kirchenleitungen der 20 Gliedkirchen besteht. Die Kirchenkonferenz berät über die Arbeit der EKD und gemeinsame Anliegen der Gliedkirchen der EKD. Über die Kirchenkonferenz gelangen Vorlagen des Kirchenamtes und Anregungen an den Rat und die Synode.

VERHÄLTNIS VON STAAT UND KIRCHE

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird im Wesentlichen durch das Grundgesetz bestimmt. Es gibt vier entscheidende Regelungen. Nach Art. 4 GG besteht in Deutschland **Religionsfreiheit**, also die Freiheit des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie der ungestörten Religionsausübung. Dieses Grundrecht gilt für alle Menschen in Deutschland und auch für die Religionsgemeinschaften und deren Organisationen. In engem Zusammenhang damit stehen die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz eingefügten Artikel der Weimarer Reichsverfassung. Nach Art. 137 Abs. 1 WRV besteht keine Staatskirche. Das heißt nicht, dass Staat und Kirche getrennt sind. Es gibt vielmehr zahlreiche **gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche** wie den Religionsunterricht, die Seelsorge in der Bundeswehr, die Theologischen Fakultäten und anderes mehr. Diese gemeinsamen Angelegenheiten sind u.a. Gegenstand von Staatskirchenverträgen wie z.B. dem Detmolder Vertrag von 1958. In Art. 137 Abs. 3 WRV ist das **Selbstbestimmungsrecht** der Kirche geregelt. Die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die eigenen Angelegenheiten sind weit gefasst: Dienst- und Arbeitsrecht, Berufsbildung im kirchlichen Dienst, Mitbestimmung, Mitgliedschaft, kirchliche Gerichtsbarkeit, territoriale Grenzen und vieles mehr. Das Selbstbestimmungsrecht wird für die Religionsgemeinschaften wie die evangelische Kirche ergänzt durch den **öffentlich-recht-**

lichen Körperschaftsstatus nach Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Andere Religionsgemeinschaften können den Körperschaftsstatus erhalten, wenn die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes gewährleistet ist und sie Recht und Gesetz achten. Der Körperschaftsstatus ist eigener Art, denn es erfolgt keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, da die Kirchen nicht in den Staat eingegliedert sind und keiner Staatsaufsicht unterliegen. Der Körperschaftsstatus ist Voraussetzung für die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse z.B. der Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus begründet die Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Anspruch gegen das Bundesland auf Erhebung von **Kirchensteuern** nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Die Erhebung ist in den staatlichen Kirchensteuergesetzen und in den entsprechenden Kirchensteuerordnungen der Landeskirchen geregelt.

Das **Verhältnis von Staat und Kirche** ist von gegenseitiger Anerkennung und Respektierung im Bewusstsein unterschiedlicher Aufgaben geprägt. Der Staat darf sich als neutraler Staat nicht zum verlängerten Arm der Kirche machen, wie auch umgekehrt von der Kirche nicht aus Gründen der Staatsraison verlangt werden kann, Abstriche zu machen von dem, was sie als ihren Auftrag in der Welt versteht. Die Neutralität des Staates in Deutschland erlaubt jedoch eine Offenheit für die Pluralität der Lebensvollzüge auch gerade auf dem Gebiet und in Vollzug der Religionsfreiheit. Dies ist nicht auf Deutschland beschränkt, sondern ist auch in Art 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) so geregelt.



Lippische Landeskirche
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel. 05231 / 976-60
E-Mail: lka@lippische-landeskirche.de
www.lippische-landeskirche.de